Werk

Titel: Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens

Autor: Hampke, Thilo

Ort: Jena

Jahr: 1897

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0069|log74

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

VI.

Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.

Von

Dr. **Thilo Hampke**-Hamburg.

I. Geschichtliche Darstellung der Entstehung des Organisationsgesetzentwurfes für das Handwerk.

Am 5. August 1896 wurde im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, veröffentlicht. Dieser Entwurf war das Resultat sehr langer Erwägungen und Verhandlungen, die wir zunächst hier kurz des besseren Verständnisses halber darstellen möchten.

Am 5. Juni 1890 genoß eine Deputation von Vertretern des deutschen Handwerks, welche auf dem damals in Berlin versammelten Innungs- und Handwerkertage gewählt waren, die Auszeichnung, von Seiner Majestät Kaiser Wilhelm II. behufs Ueberreichung einer Immediateingabe, betreffend die Lage des Handwerks, in Audienz empfangen zu werden.

Diese Immediateingabe zeitigte als Erfolg die Einberufung einer Handwerkerkonferenz, welche am 15.—17. Juni 1891 in Berlin zwischen 21 Vertretern des deutschen Handwerkerstandes einer- und Kommissaren des Reichsamtes des Innern, wie auch des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe andererseits abgehalten wurde.

Den Beratungen der Konferenz lagen als Tagesordnung die in der Immediateingabe namhaft gemachten Beschwerdepunkte zu Grunde. Man knüpfte in Handwerkerkreisen an die Ergebnisse dieser Verhandlungen die weitgehendsten Erwartungen, ohne daß man zunächst erfuhr, wie weit dieselben berechtigt waren. Die Interpellation der Herrn Abgeordneten Hitze und Genossen in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 brachte endlich die Klarstellung darüber, was die Regierung zur Abstellung der Schäden im Handwerk zu thun beabsichtige. Der Herr Staatsminister Dr. von Bötticher erklärte damals im Reichstage, daß die Regierung den Klagen des Handwerkerstandes durch eine Organisation des gesamten Handwerks Abhilfe schaffen wolle.

„Wir denken uns", so führte der Herr Minister aus, „die Organisation des gesamten Handwerks in der Weise, daß wir Handwerker- oder

Gewerbekammern errichten wollen, welche für die einzelnen Bezirke eingerichtet werden und denen der gesamte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen, resp. an denen er beteiligt ist. Die nähere Ausgestaltung dieses Gedankens kann ich Ihnen heute noch nicht entwickeln; auch hier habe ich zu sagen, daß diese Entwickelung meiner persönlichen Anschauungen für Sie von keinem besonderen Werte sein dürfte, weil diese persönliche Anschauung natürlich der Korrektur derjenigen Instanzen unterliegt, die sich, bevor die Sache an den Reichstag kommt, noch damit zu beschäftigen haben."

In derselben Rede hatte kurz vorher der Herr Minister die Einführung der obligatorischen Innung und die Einführung des Befähigungsnachweises nach seiner und nach der Ansicht des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe für nahezu unmöglich bezeichnet. Der Redner betonte, daß in dieser Beziehung der Bundesrat keine Beschlüsse gefaßt habe, daß aber die Frage wegen der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises in einem Rundschreiben bei den sämtlichen Bundesregierungen zur Sprache gebracht worden sei und daß das Ergebnis dieser Umfrage dahin gehe, daß die Regierungen sich nicht für die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises erwärmen können [1]).

Diese klare ablehnende Stellungnahme des Ministers gegenüber den beiden Hauptforderungen der Handwerker hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, denn auf dem Deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage, der vom 14. bis 17. Februar 1892 in Berlin stattfand, blieben die Handwerker auf diesen ihren Kardinalforderungen bestehen.

Namentlich wegen der Ablehnung des Befähigungsnachweises bemächtigte sich eine große Erregung der Gemüter unter den deutschen Handwerksmeistern, welche auf dem bereits erwähnten deutschen Innungs- und Handwerkertage vom 14. bis 17. Februar 1892 zu Berlin ihren beredten Ausdruck fand. Besonders zwei Beschlüsse kennzeichneten das Hauptinteresse, von welchem diese Handwerkerversammlung bewegt wurde. Der eine gipfelte im Festhalten an dem Befähigungsnachweise und der andere in der Erklärung, daß nur in der Aufrechterhaltung und Fortbildung der Jnnungen das Heil für das deutsche Handwerk zu erblicken sei.

Da die von dem Herrn Minister von Bötticher in Aussicht gestellte Vorlage wegen Organisation des Handwerks dem Reichstage nicht so schnell zuging, wie die dem Handwerk befreundeten Parteien erwartet hatten, so stellte der Abgeordnete Hitze wiederum am 6. Dezember 1892 eine Interpellation an die Regierung, um zu erfahren, wie weit diese mit ihren Organisationsplänen gekommen sei [2]).

Staatsminister Dr. von Bötticher beantwortete wiederum diese Anfrage. Er erklärte, daß das Reichsamt des Innern und das preußische Handelsministerium keineswegs die Hände in den Schoß gelegt hätten und daß, wenn die Sachen bis heute nicht spruchreif für das Haus

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/92, V. Bd. 125. Sitzung, S. 3019 fig.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93, I. Bd., 9. Sitzung, S. 253 fig.

wären, dann die Schuld nicht an der Regierung, sondern an den Schwierigkeiten liege, welche die Frage biete. Vorschläge seien für die Organisation des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens als vorläufige Grundlagen aufgestellt. Ueber diese Vorschläge sei bereits mit sachverständigen Interessenten aus den gewerbetreibenden Kreisen verhandelt und zwar in neuester Zeit. Diese Verhandlungen fanden am 25. und 26. November 1892 in Berlin im Reichsamt des Innern statt. Sachverständige waren Fabrikbesitzer Berghausen-Köln, Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbevereine Dr. Brehmer-Lübeck, Sekretär der Lübecker Gewerbekammer, Nagel-Hamburg, Sekretär der Hamburger Gewerbekammer, Stumpf-Osnabrück, Sekretär der Osnabrücker Handelskammer und Dr. Schulz, Generalsekretär des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands.

Die verbündeten Regierungen, so erklärte der Minister in seinen weiteren Ausführungen, hätten jedoch noch keine Stellung zur Organisationsfrage genommen. Bei der Organisation gehe die Absicht dahin, das gesamte Handwerk in Handwerkerkammern zusammenzuschliessen, welche territorial abzugrenzen sind. Der Herr Minister skizzierte kurz die Aufgaben der Handwerkerkammern und erklärte, daß namentlich die Frage, wie die Innungen in diese Organisation einzugliedern sein möchten, lebhaft die Ministerien beschäftige. Es besteht bei uns beiden Ministern, die wir zunächst uns mit der Sache beschäftigt haben, nicht das Bestreben, die Innungen aus der Welt zu schaffen oder ihnen das Dasein zu erschweren. Im Gegenteil, wir stehen beide auf dem Standpunkte, daß wir die Zusammenfassung des Handwerks zu wirtschaftlichen Zwecken als durchaus löblich und möglich ansehen. Es wird sich unseres Erachtens ermöglichen lassen, den Innungen innerhalb der neu in Aussicht genommenen Organisation eine Stelle anzuweisen. Dieser erste Entwurf war, obgleich er nicht offiziell publiziert wurde, doch ziemlich bekannt geworden, und die Presse hatte bereits angefangen, an diesem Kritik zu üben.

Die hanseatische Gewerbekammerkonferenz, die vom 18.—20. Januar 1893 in Lüneburg stattfand und an der neben dem Generalsekretär der vereinigten Innungsverbände Deutschlands auch ein höherer Beamter des kgl. preußischen Handelsministeriums teilnahm, beschäftigte sich ausschließlich mit der gewerblichen Organisationsfrage. Eine zweite Konferenz, zu welcher der Zentralausschuß der deutschen Innungsverbände die Einladung übernommen hatte und die am 2. und 3. März 1893 in Berlin stattfand, beschäftigte sich dann ebenfalls mit der Organisationsfrage. Man beschloß, die Innungen und Innungsverbände zu erhalten und weiter auszubauen, da man nur in ihnen eine feste Stütze für das Handwerk erblicken könne. Vor allen Dingen sei es nötig, daß demselben mehr als bisher Förderung von seiten der staatlichen Behörden zuteil werde. Die Handwerkerkammern nach dem Vorschlage der Regierung aber, auch darüber war man einig,

1) Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1893—1895. Hamburg 1896, S. 53 f.

könne man nicht als geeignet ansehen, die Innungen zu ersetzen[1]). Man hatte also in diesen Kreisen damals geglaubt, daß die Handwerkerkammern die Innungen beiseite schieben könnten.

Am 18. August 1893 wurden nun als Resultat dieser Vorverhandlungen von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, Freiherrn von Berlepsch, A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks und B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk veröffentlicht.

Dieser Entwurf ist von mir in diesen Jahrbüchern im 7. Bd. der 3. Folge, S. 28—118 und S. 565—601 einer eingehenden Besprechung unterzogen worden.

Derselbe wollte das gesamte Handwerk und die kleine Fabrikindustrie in Fachgenossenschaften und Handwerkerkammern organisieren. Die Fachgenossenschaften sollten obligatorische Einrichtungen sein, ebenso wie die Handwerkerkammern.

Den Fachgenossenschaften waren ungefähr die gleichen Aufgaben zugewiesen, wie den vorhandenen Innungen, die neben ihnen bestehen bleiben sollten. Die Handwerkerkammern waren nicht nur als Interessenvertretungen gedacht, sondern es waren ihnen auch Aufgaben auf dem Gebiete der gewerblichen Selbstverwaltung, namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, zugewiesen, die sie vermöge ihrer Unterorgane, d. h. der Fachgenossenschaften erfüllen sollten.

In den weiteren Vorschlägen zur Regelung des Lehrlingswesens waren wesentliche Verbesserungen und Verschärfungen gegenüber dem bisher geltenden Recht vorgesehen.

Die Kritik über den Gesetzentwurf kam in der Hauptsache zu dem Ergebnis, daß die neueren Vorschläge eine schätzenswerte Unterlage für eine Verständigung mit der Regierung über die Forderungen des Handwerker- und Gewerbestandes bildeten. Es wurde namentlich der obligatorische Charakter der Organisation seitens der in Innungen bisher schon organisierten Handwerker anerkannt. Man war jedoch der Ueberzeugung, daß die Innungen nicht den Fachgenossenschaften zum Opfer gebracht werden dürften. Neben den Fachgenossenschaften würden die Innungen nicht mehr bestehen können. Die Fachgenossenschaften seien eigentlich weiter nichts, wie die bisher geforderten Zwangsinnungen. Wenn man daher den Zwangsbeitritt zu den Innungen gesetzlich vorschreibe, so werde sich mit diesen ungefähr dasselbe erreichen lassen wie mit den Fachgenossenschaften. Es wurde also der Aufbau der Organisation nicht auf dem Boden der obligatorischen Fachgenossenschaften, sondern auf dem der obligatorischen Innungen gefordert. Dieser Standpunkt kam deutlich zum Ausdruck auf dem am 11.—14. Oktober 1893 zu Eisenach abgehaltenen Gewerbekammertag und auf dem am 9. und 10. April 1894 zu Berlin abgehaltenen deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage[2]).

---

1) Bericht der Bremischen Gewerbekammer über die Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1892 bis dahin 1893, erstattet an den Gewerbekonvent am 19. Mai 1893. Bremen 1893, S. 13 f.

2) Bericht über die Verhandlungen des XI. deutschen Gewerbekammertages in Eisenach am 12.—14. Oktober 1893, Dresden.

Die gegen die Fachgenossenschaften auf diesen Tagungen geltend gemachten Gründe wurden seitens des Handelsministeriums anerkannt und es wurde nun unter Berücksichtigung der an dem Gesetzentwurf geübten allgemeinen Kritik ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der auf dem Boden der Fachinnung und der Handwerkerkammer aufgebaut war. Da dieser neue Gesetzentwurf nicht so bald erschien, so wurde seitens des Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrensheim und Genossen am 14. Januar 1895 die Regierung interpelliert, was sie zunächst zu thun gedenke. Der Herr Staatssekretär des Innern Dr. von Bötticher wies wiederum darauf hin, daß die Verzögerung in der Schwierigkeit der Materie liege. Man habe es für nötig gefunden, um Unterlagen für die Würdigung neu ausgearbeiteter Vorschläge zu gewinnen, durch eine Untersuchung über die für die vorgeschlagene Organisation in Betracht kommenden Verhältnisse des Handwerks Klarheit zu schaffen. Um aber, bevor das Resultat der Enquete vorliege, doch schon den Desiderien der Handwerker entgegenzukommen, plane er eine provisorische Schaffung von Handwerkerkammern, die nachher bei der definitiven Gestaltung der Organisation zur Begutachtung der Vorlage als gesetzliche Interessenvertretung des Handwerks herangezogen werden sollten.

Um ein Urteil über die thatsächliche Durchführbarkeit einer allgemeinen lokalen Organisation des Handwerks in Innungen zu gewinnen, wurde es also notwendig, Erhebungen über die örtliche Verteilung der Handwerksbetriebe und über einige andere mit der Organisation im Zusammenhange stehende Punkte zu veranstalten [1]).

Diese Erhebungen wurden durch ein Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 27. Mai 1895 angeordnet. Diese Enquete lieferte ein vorzügliches Material zur Beurteilung der Organisationsfrage [2]).

Um namentlich auch die Resultate der österreichischen Handwerkergesetzgebung auf diesem Gebiete mit zu berücksichtigen, hatte man auch seitens der Regierung die Herren Geheimräte Dr. Wilhelmi und Dr. Sieffert wie den Herrn Regierungsassessor Dr. Hoffmann nach Oesterreich entsandt, um dort Studien zu treiben, denn in Oesterreich bestand bereits seit über zehn Jahren der Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaft.

Diesen neuen, auf der Fachinnung und der Handwerkerkammer aufgebauten dritten Entwurf wollte der Herr Handelsminister Freiherr von Berlepsch, bevor er der Oeffentlichkeit übergeben werde, in einem engeren Kreise sachverständiger Vertreter des organisierten Handwerks besprechen lassen. Auf Grund dieses Wunsches veranstaltete der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände zu Berlin eine Versammlung von Vertretern der bei ihm beteiligten Innungverbände und Innungsausschüsse, sowie der hanseatischen Gewerbekammern zu Berlin vom 29. bis 31. Juli 1895.

---

1) Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1895, 2. Heft, IV und 95 SS. nebst 4 graphischen Darstellungen, 2. Heft in 2 Teilen, 173 und 363 SS., 3. Heft, 80 SS. mit 4 graphischen Darstellungen.

2) Wilhelm Stieda, Die Innungsenquete, in diesen Jahrbüchern, Dritte Folge, Bd. XII, Jena 1896.

In dieser Versammlung, an der wie bei allen vorhergehenden Beratungen als Regierungskommissare die Herren Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelmi vom Reichsamt des Innern, ferner Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Sieffert und Reg.-Assessor Dr. Hoffmann vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe teilnahmen, wurden zwei Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt.

1) Die im Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeiteten Grundzüge für eine Zwangsorganisation des Handwerks und eine Regelung des Lehrlingswesens.

2) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern.

Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter stellte die Vorlage

1) das Ergebnis der Prüfung dar, die an der Hand der Aeußerungen der Behörden und der öffentlichen Kritik über die s. Z. im Reichsanzeiger veröffentlichten Vorschläge, betreffend die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, im Ministerium für Handel und Gewerbe stattgefunden hat. Dieselben seien wie überhaupt so insonderheit vom Standpunkt des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auch in ihrer gegenwärtigen Fassung durchaus vorläufiger und unverbindlicher Natur, da eine entgültige Stellungnahme dem Herrn Minister erst möglich sein werde, wenn das Ergebnis der in Oesterreich vorgenommenen Untersuchungen über die dortigen Zwangsgenossenschaften und der neuerdings erfolgten statistischen Erhebungen über die örtliche Verteilung der einzelnen Handwerke in verschiedenen Teilen des Reiches abgeschlossen vorliege.

Nach der Vorlage unter 1) sollten zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern errichtet werden.

Es sollten also obligatorische Innungen an die Stelle der früher geplanten Fachgenossenschaften treten. Sonst stimmten die Bestimmungen des neuen Entwurfes im wesentlichen mit denen des früheren überein, nur daß mehrfach den Wünschen der Interessenten im einzelnen Rechnung getragen war.

Ebenso waren die Bestimmungen über die Handwerkerkammer, denen der vorigen Vorlage entsprechend gestaltet. Schließlich hatten auch die neuen Vorschläge zur Regelung des Lehrlingswesens einige unwesentliche sachliche Veränderungen gegenüber der vorigen Vorlage erfahren.

Der zweite Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern, wollte die vom Staatsminister von Bötticher bereits am 14. Januar im Reichstag in Aussicht gestellten provisorischen Handwerkerkammern schaffen.

Der Entwurf ging von der Absicht aus, dem Handwerk zunächst eine allgemeine Vertretung in der Form von Handwerkerkammern zu verschaffen. Diese Kammern sollten die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattungen von Gutachten unterstützen, sowie Wünsche und Anträge über Fragen des Handwerks beraten und den Behörden vorlegen. An-

gesichts der großen Meinungsverschiedenheit, die im Handwerk selbst noch über die demselben zu gebende Organisation bestand, und bei der Schwierigkeit der Durchführung derselben sollte den Handwerkskammern ferner insbesondere die Aufgabe übertragen werden, bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken und sich über den den Handwerkern zu gebenden Unterbau gutachtlich zu äußern.

Der Charakter dieser Kammern war also lediglich als ein provisorischer gedacht, und ihre Einrichtung würde hinfällig werden, wenn man zur definitiven Organisation des Handwerks gelangen würde.

Bei der Beratung der vorläufigen Vorlagen zeigte sich, daß die Vertreter des organisierten Handwerks einstimmig mit dem Prinzipe der Vorlage einverstanden waren. Thatsächlich war ja auch in dieser Vorlage ihren auf dem Gewerbekammertag zu Eisenach und auf dem Handwerkertag zu Berlin geäußerten Wünschen in hohem Maße entsprochen worden. Man vermißte nur seitens der Handwerker jegliche Bezugnahme auf die deutschen Innungsverbände, welche vornehmlich auf Grund des 1881er Innungsgesetzes sich zu einem sehr bedeutenden Faktor im deutschen Innungswesen entwickelt hatten. Es wurde daher beschlossen, die deutschen Innungsverbände seien als ein selbständiges, viertes Element in der Organisation des Handwerks anzuerkennen und demgemäß neben den Innungen, Innungsausschüssen und Handwerkerkammern in die Grundzüge einzufügen.

Im einzelnen wurden sodann noch mannigfache Abänderungen gewünscht, auf die wir jedoch hier nicht eingehen können.

Nach dieser Berliner Konferenz wurden dann nochmals am 11.—13. August in Lübeck auf einer Delegiertenkonferenz der hanseatischen Gewerbekammern im Beisein eines Herrn Regierungskommissars die Vorlagen durchberaten. Hauptsächlich handelte es sich dabei um die Frage, wie die Innungsverbände, die man allseitig gern erhalten wissen wollte, in die Organisation einzugliedern seien.

Endlich wurde am 5. Dezember 1895 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkerkammern, um wenigstens zunächst eine Vorlage in die Praxis zu übersetzen, im Reichstag eingebracht.

Diese Vorlage wollte die bereits in Aussicht gestellten provisorischen Handwerkerkammern ins Leben rufen, die nur die Aufgabe haben sollten, eine Interessenvertretung des Handwerks zu schaffen, deren Ansicht bei den eigentlichen Organisationsfragen gehört werden sollte.

Diese Vorlage kam bereits am 16. Dezember 1895 im deutschen Reichstag zur Beratung [1]).

Man nahm in der Presse wie auch im deutschen Reichstag selbst gegen diese Vorlage Stellung, weil geglaubt wurde, daß durch diese provisorischen Handwerkerkammern nur die eigentliche definitive Organisation des Handwerks verzögert werden würde. Es wurde dagegen seitens der für das organisierte Handwerk eintretenden Parteien im

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, Bd. I, S. 155 f.

Reichstag energisch einen Gesetzentwurf über die ganze Organisation des Handwerks gefordert.

Der Gesetzentwurf über die Handwerkskammern wurde sodann nach einer scharfen Ablehnung im Reichstag an eine Kommission von 21 Mitglieder verwiesen, die ihn begrub.

Seitens des preußischen Handelsministeriums wurde nun die eigentliche Organisationsvorlage energisch vorbereitet, so daß sie am 5. August 1896 bereits im Reichsanzeiger veröffentlicht werden konnte, worauf am 6. August 1896 die Veröffentlichung der Begründung folgte. Inzwischen hatte der Handelsminister Freiherr von Berlepsch, der bisher sich sehr für die Organisationsfrage interessierte, seinen Abschied genommen und dem Handelsminister Brefeld Platz gemacht.

Dieser Entwurf, der zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkerkammern schaffen wollte, war zunächst nur ein Antrag Preußens an den Bundesrat, der erst darüber zu beschließen hatte, ob dieser Entwurf als Vorlage an den Reichstag gehen sollte. Im Bundesrat stieß der Entwurf jedoch auf Widerstand, namentlich seitens der süddeutschen Regierungen, die nichts von allgemeinen obligatorischen Innungen wissen wollten. Aus diesem Grunde wurde im Bundesrat der Entwurf an eine Subkommission der Bundesratsausschüsse für Handel und Justizwesen verwiesen, die eine vollständige Umarbeitung des Entwurfes vornahm, indem sie an die Stelle der obligatorischen Innung die sogen. fakultative Zwangsinnung setzten.

Dieser vermittelnde Entwurf wurde dann seitens des Bundesrates als einstimmiger Kompromißantrag im Reichstag unter dem 15. März 1897 eingebracht.

Da die Beratungen im Bundesrat sehr lange gedauert hatten, so wurde die Regierung mehrfach im Reichstag, zuletzt am 18. Februar 1897, durch die Abgeordneten Levetzow und Genossen dahin interpelliert, wann endlich die Vorlage über die Organisation des Handwerks zu erwarten sei.

Durch diese letzte Interpellation wurde die Einbringung des Gesetzentwurfes für den 15. März 1897 beschleunigt. Schon des am 18. August 1895 vom Herrn Minister von Berlepsch veröffentlichten Entwurfes hatte sich eine allgemeine Kritik bemächtigt. Noch mehr war dies nach der Veröffentlichung des Entwurfes vom 5. August 1896 und 15. März 1897 der Fall.

Auch hier sollen die Konferenzen, die zu den betreffenden Gesetzentwürfen Stellung nahmen, kurz charakterisiert werden.

Zunächst wurde in einer hanseatischen Delegierten-Konferenz zu Hamburg am 4. und 5. September 1896, d. h. ungefähr 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Entwurfes, derselbe einer eingehenden Kritik unterzogen [1]). Es waren nicht nur Delegierte der drei hanseatischen Gewerbekammern vertreten, sondern es beteiligten sich seitens des

1) Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbekammer für 1896, Hamburg 1897, S. 121 ff.

preußischen Handelsministeriums die Herren Geh. Reg.-Rat Dr. Sieffert und Reg.-Assessor Dr. Hoffmann an den Beratungen.

Man stellte sich auf dieser Hamburger Konferenz im Prinzip voll und ganz auf den Boden des Entwurfes und hielt denselben für vollständig geeignet, die Organisation des Handwerks zu einem wünschenswerten Abschluß zu bringen. Es wurden jedoch im einzelnen sehr zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, die allerdings zum kleineren Teil später im Gesetz berücksichtigt worden sind.

Die Beschlüsse werden später noch bei der Kritik des Entwurfes Berücksichtigung finden.

Aehnlich sympathisch zu dem Entwurf stellte sich die allgemeine Handwerkerkonferenz zu Berlin vom 8.—10. September 1896, die von dem Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Berlins und dem allgemeinen Handwerkerbund zu München gleichzeitig einberufen war. Auch hier stellte man sich im Prinzip ganz auf den Boden des Entwurfes und ging nur in den Abänderungsanträgen noch etwas weiter im sogenannten zünftlerischen Sinne als dies auf der Hamburger Konferenz geschehen war.

Nachdem am 8. Oktober in Bremen wieder eine hanseatische Delegiertenkonferenz getagt hatte, lediglich um feste Beschlüsse und Anträge zu dem in Aussicht stehenden Gewerbekammertag vorzubereiten, wurde in den Tagen vom 19.—21. Oktober 1896 zu Weimar der XII. Deutsche Gewerbekammertag abgehalten. Dieser Gewerbekammertag, auf dem 14 Kammern vertreten waren, stimmte mit allen gegen drei Stimmen, nämlich gegen die Stimmen der Ludwigshafener, Nürnberger und Stuttgarter Kammer, einer Resolution zu, welche zum Ausdruck brachte, daß man mit dem Prinzip der Zwangsorganisation des Handwerks, dessen Grundlage die Innung bilde, einverstanden sei [1]).

Auch hier wurden zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, welche sich in der Hauptsache den zu Bremen beschlossenen Anträgen der hanseatischen Kammern anschlossen. Im Prinzip war also auch der Gewerbekammertag zu Weimar mit dem Entwurf einverstanden. Während man also seitens der hanseatischen Gewerbekammern, seitens des Gewerbekammertages, seitens des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände zu Berlin und seitens des allgemeinen Handwerkerbundes mit dem Entwurf einstimmig einverstanden war und noch Verschärfungen des Zwanges bei der Organisation teils schwächerer Art seitens der Gewerbekammern, teils schärferer Art seitens des Zentralausschusses in Berlin und des Handwerkerbundes zu München forderte, und seitens der letzteren Vereinigungen nur bedauerte, daß die Forderung des Befähigungsnachweises in dem Entwurf nicht berücksichtigt sei, wurde seitens der Gewerbevereine, namentlich auf der V. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Stuttgart am 21. und 22. September

---

1) Abänderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, aufgestellt vom XII. Deutschen Gewerbekammertage zu Weimar, 19. bis 21. Oktober 1896.

1896 energisch gegen den Entwurf Stellung genommen [1]). Es wurde einstimmig in Stuttgart eine Resolution angenommen, welche lautete:

„Der Verband deutscher Gewerbevereine lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf betr. die Organisation des Handwerks, der sich auf der Zwangsorganisation aufbaut, als für das deutsche Handwerk unannehmbar ab. Er besteht auch heute noch auf dem in Kassel einstimmig gefaßten Beschluß, daß vor Einführung irgendwelcher Handwerksorganisation der ganze deutsche Handwerker- und Gewerbestand und nicht nur der in Innungen korporierte kleinere Teil desselben zu hören sei. Der Verband deutscher Gewerbevereine ist der Ansicht, daß eine Verständigung des ganzen deutschen Handwerker- und Gewerbestandes auf der Grundlage der Vorschläge des dem Reichstage gegenwärtig noch vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkerkammern und der Vorschläge über die Regelung des Lehrlingswesens erreichbar und anzustreben ist".

Der Verband deutscher Gewerbevereine nahm also gegen die obligatorischen Innungen Stellung. Er wünschte zunächst nur Interessenvertretungen des Gewerbes in Gestalt von Handwerker- oder Gewerbekammern und ferner neue Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Die Stellung des Verbandes deutscher Gewerbevereine charakterisierte ungefähr diejenige der süddeutschen Gewerbetreibenden zur preußischen Vorlage. Während die norddeutschen Gewerbetreibenden, weil sich in Norddeutschland schon die Innungen gut entwickelt hatten, in ihrer Majorität für den Gesetzentwurf auf dem Boden der obligatorischen Innungen eintraten, nahmen die süddeutschen, wo Innungen bisher nur geringen Boden gefunden hatten und Gewerbevereine präponderierten, gegen denselben Stellung.

Aehnlich wie hier bei den Handwerksorganisationen stellte sich auch das Verhältnis der Regierungen im Bundesrat. Der Grundgedanke des obligatorischen Innungszwanges stieß bei einigen Regierungen, namentlich wohl bei den süddeutschen, auf energischen Widerstand, und dieser führte dann endlich zu dem einstimmig im Bundesrat angenommenen Kompromißgesetzentwurf, welcher das absolute Prinzip des Innungszwanges verwarf und nur obligatorische Innungen zulassen wollte, wenn die Majorität der Beteiligten dafür sei, weil man sich von Zwangsinnungen, bei denen die Majorität gegen den Zwang sei, eine gedeihliche Wirksamkeit nicht versprechen könne.

Dieser Kompromißgesetzentwurf entsprach also nicht mehr den Wünschen der norddeutschen in Innungen organisierten Handwerker, weil er das strikte Prinzip der Zwangsinnung verlassen hatte. Er entsprach weit mehr den Wünschen der süddeutschen Gewerbevereine, aber auch nicht ganz, denn diesen ging er eigentlich zu weit, weil er überhaupt Zwangsinnungen zuließ.

In den Tagen vom 30. März bis 1. April passierte dieser Kom-

---

1) Verhandlungen der V. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Stuttgart am 21. und 22. September 1896, herausgegeben vom Verbandsvorstand, Köln 1896, S. 31.

promißentwurf die erste Lesung im Reichstag [1]). Hier traten alle Parteien, bis auf die Antisemiten, die unbedingte obligatorische Innungen forderten, und die Freisinnigen und Sozialdemokraten, die überhaupt nichts von Zwangsinnungen hielten, für die Kompromißvorlage ein. Namentlich geschah dies seitens der Konservativen und des Centrums. Diese Parteien, die bisher die unbedingtesten Verfechter der obligatorischen Innung gewesen waren, stellten sich ebenfalls auf den Boden des Kompromisses. Man that dies, da nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers Dr. von Bötticher absolut im Bundesrat eine Majorität für die erste preußische Vorlage zur Zeit nicht zu erreichen gewesen sei. Man würde, wenn der Reichstag die preußische Vorlage wieder herstellte, nur die ganze Organisation zum Scheitern gebracht haben. Um wenigstens das zu bekommen, was zu erreichen sei, so nahm man das gegenwärtige Gesetz als Abschlagszahlung an, sich weitere Rechte und Forderungen für die Zukunft vorbehaltend.

Auf diesen Standpunkt stellten sich besonders die Herren Hitze und Jacobscötter, die bisher eine führende Rolle in diesen Fragen im Reichstag gehabt hatten. Nur im einzelnen wünschten die Herren Hitze und Jacobscötter auf die Wünsche der organisierten Handwerker, zur preußischen Vorlage, wie sie auf der Berliner Konferenz vom 8.—10. September 1896 und auf dem Gewerbekammertag zu Weimar am 19.—21. Oktober niedergelegt seien, mehr einzugehen. Dies könne am besten geschehen, wenn der Entwurf in einer Kommission einer eingehenden Beratung unterzogen werde.

Die Kommissionsberatung wurde angenommen und der Entwurf der am 16. Dezember 1895 eingesetzten Kommission, welche den Entwurf über die Errichtung von provisorischen Handwerkerkammern durchberaten sollte, überwiesen. Hatte man sich also im Reichstag dem Kompromißgesetzentwurf sympathisch gegenübergestellt, so schienen sich die organisierten Handwerker auf einen schroff abweisenden Standpunkt stellen zu wollen.

Der Berliner Zentralausschuß nahm in einer Petition vom 20. März 1897 energisch gegen die fakultative Zwangsinnung Stellung. Man erklärte, dieser Vorlage keine Sympathie entgegenbringen zu können [2]).

Der Handwerkerbund dagegen, der in München seinen Sitz hat, dessen Leitung sich also in den Händen von süddeutschen Gewerbetreibenden befindet, stellte sich auf den Boden des Kompromisses und forderte auf für diesen Kompromißentwurf als das gegenwärtig Erreichbare einzutreten. Es zeigte sich hier also eine Differenz zwischen dem Zentralausschuß und dem Handwerkerbund, die bisher in ihren Tendenzen vollständig einig gewesen waren.

Um in dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, berief der Zentralausschuß zum 27. April 1897 einen allgemeinen Innungs- und Handwerkertag nach Berlin. Eine Einigung mit dem Handwerkerbund

---

1) Verhandlungen des deutschen Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895—97, S. 5385—5451.

2) Allgemeine Handwerker-Zeitung, No. 15, XIX. Jahrg., München, 9. April 1897.

wurde jedoch nicht herbeigeführt, weil dieser in Berlin offiziell nicht erschienen war.

Auf dem Handwerkertag zu Berlin trat man im allgemeinen für die frühere preußische Vorlage ein und einigte sich schließlich auf eine Resolution, die doch den Stempel des Kompromisses an sich trug.

Die Resolution lautete:

„Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 15. März 1897 ist nur annehmbar, wenn

1) eine einheitliche Organisation des gesamten Handwerks in Form von Zwangsinnungen und unter Festhaltung der Dreiteilung Lehrling, Geselle und Meister eingeführt wird. Auch diejenigen Mitglieder des Handwerks, welche dasselbe fabrikmäßig betreiben, die Pflicht haben, der Innung beizutreten. Wo die Zwangsinnungen zur Zeit nicht durchführbar sind, da sollen den freien Innungen mit Genehmigung der Handwerkerkammern und nach Anhörung des zuständigen Innungsverbandes gemäß § 104 g der R.G.O. die Rechte aus den §§ 100 e bis 100 m der bisherigen Gewerbeordnung in verbesserter Form verliehen und vor allen Dingen den bestehenden Innungen, soweit sie diese Rechte besitzen, belassen werden;

2) Meister nur derjenige sich nennen darf, welcher in dem von ihm betriebenen Handwerk den Befähigungsnachweis erlangt hat. Nur ein solcher Meister darf lehren;

3) die Erhaltung und Förderung der Innungskrankenkassen gegenüber den Ortskrankenkassen gewährleistet wird".

Diese Resolution stellte sich zwar auf den Boden der Zwangsinnung, sah jedoch die Möglichkeit vor, daß Zwangsinnungen nicht gebildet werden könnten. Es war also auch eine Kompromißresolution, die nicht mehr ganz auf dem Boden der früheren Forderungen stand.

In einer an den Reichstag unter dem 29. April 1897 gerichteten Petition wurden dann im einzelnen Abänderungsanträge gestellt, die eigentlich nur eine Hineinarbeitung der früheren Abänderungsanträge zur preußischen Vorlage von der Septemberkonferenz im Jahr 1896 in die neue Vorlage darstellte. Aber auch diese zweite Petition vom 29. April 1897 stand nicht mehr auf dem Boden der früheren preußischen Vorlage, indem gesagt war, daß nach der Stimmung im Handwerk nicht geleugnet werden könne, daß die neue Handwerkervorlage in einzelnen Teilen Verbesserungen der bisherigen Verhältnisse darbietet und um dieses unbestreitbaren guten Inhalts wegen ehestens in die Gesetzgebung übergeführt zu werden verdient. Dieserhalb verfehlen wir nicht, einem hohen Reichstage, nach dem Beschlusse der Handwerkerkonferenz vom 28. April 1897 anheimzugeben, den Gesetzentwurf im ganzen für den Fall nicht scheitern zu lassen, daß die Zwangsinnung trotz ehrlichen Mühens unserer Freunde für dieses Mal nicht Aussicht hat, von dem hohen Bundesrat zugestanden zu werden.

Auch die Gewerbekammern schienen sich anfänglich wie der Berliner Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände auf einen ablehnenden Standpunkt gegenüber der fakultativen Zwangsinnung stellen zu wollen.

Auf einer hanseatischen Delegiertenkonferenz zu Hamburg vom 23. und 24. April 1897 wurde eine Resolution angenommen, die diesen Standpunkt zum Ausdruck brachte. Dieselbe sagte:

„Die hanseatische Delegiertenkonferenz zu Hamburg vom 23. und 24. April 1897 hat einstimmig beschlossen, zunächst an der preußischen Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, mit den zu Weimar auf dem XII. deutschen Gewerbekammertag gemachten Abänderungsvorschlägen festzuhalten und diese nochmals nachdrücklich der Annahme in den gesetzgebenden Körperschaften zu empfehlen, da die fakultative Zwangsinnung eine feste, einheitliche Organisation des Handwerks nicht schafft.

Diese fakultativen Zwangsinnungen werden sogar schädlich wirken, weil eine Organisation, welche die berufenen Vertreter des Handwerks selbst für unrichtig halten, keine Resultate haben kann.

Die hanseatische Delegiertenkonferenz hält daher ausdrücklich an der obligatorischen Innung fest und betrachtet diese noch wie vor als das empfehlenswerteste Ziel zur Organisation des Handwerks für die Zukunft; namentlich auch weil alle Versuche, einen befriedigenden Wahlmodus für die Handwerkerkammer (s. § 103a) zu finden, ohne Zwangsinnungen scheitern. Für den Fall, daß trotzdem dieser Standpunkt nicht anerkannt werden sollte, hat die Konferenz zu dem neuen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der G.O. vom 15. März 1897 beschlossen, folgende Abänderungsvorschläge zu stellen".

Die dann folgenden Abänderungsanträge waren eigentlich nur eine Hineinarbeitung der früheren Abänderungsanträge zur preußischen Vorlage, wie sie zu Weimar auf dem Gewerbekammertag beschlossen waren, in den neuen Entwurf.

Die Hanseaten wollten also den Gesetzentwurf mit Streichung der fakultativen Zwangsinnung annehmen.

Am 14. Mai 1897 erschien dann der Bericht der Reichstagskommission, in welcher Herr Jakobscötter Berichterstatter gewesen war.

Diese Kommission hatte durch ihre Beschlüsse, ohne den Boden der fakultativen Zwangsinnung zu verlassen, sehr zahlreiche Verbesserungen der Vorlage gebracht. Sie hatte versucht, so weit als möglich den einzelnen Wünschen der organisierten Handwerker zu entsprechen, so daß die Stimmung in den Handwerkskreisen nach dem Erscheinen dieser Beschlüsse eine wesentlich günstigere wurde.

Dies zeigte sich zunächst auf dem vom 16.—18. Mai zu Berlin tagenden XIII. Gewerbekammertag, der sich voll und ganz auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellte und der sogar für die fakultative Zwangsinnung im Gegensatz zu seinen Weimarer Beschlüssen eintrat, allerdings auch unter dem Gesichtspunkt, daß gegenwärtig ein Mehr nicht zu erreichen sein werde [1]).

Gleich am Tage nach dem Schluß des Gewerbekammertages zu Berlin begann im Reichstag die zweite Lesung über das Gesetz, welche

---

1) Abänderungsvorschläge des XIII. deutschen Gewerbekammertages zu der Handwerkervorlage zu Berlin vom 16.—18. Mai 1897.

am 20., 21., 22. fortgesetzt wurde und erst am 25. Mai zum Abschluß kam [1]). Es wurde in der zweiten Lesung das Gesetz in der Hauptsache nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Am 25. Mai war im Reichstag die endgiltige Beschlußfassung über das Gesetz bis zum 22. Juni vertagt worden. Inzwischen hatte auch der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände zu Berlin in einem Rundschreiben an die Abgeordneten nochmals für das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Lesung Stellung genommen, indem er die Abgeordneten aufforderte, bei der dritten entscheidenden Lesung zur Beratung möglichst vollzählig zu erscheinen, damit die Gefahr einer erneuten Beschlußunfähigkeit vermieden und endlich, nach so heftigen jahrelangen Kämpfen und Agitationen jetzt noch in der Tagung des Reichstages dem Handwerkerstande eine Organisation zu teil werde, welche ihm ermögliche, auf verbesserten gesetzlichen Grundlagen, wie seither, ein erneutes Innungsleben zum Segen für seine Angehörigen aufzubauen und damit allmählich seinen organisatorischen Strebezielen in etwas näher zu kommen. Wir haben uns gewissenhaft bemüht, nach Möglichkeit Verbesserungen in den Gesetzentwurf hineinzubringen. In einzelnen Punkten ist uns dieses durch das Entgegenkommen einer handwerkerfreundlichen Mehrheit im hohen Hause gelungen; gewisse weitere Wünsche haben wir auf eine günstigere Zukunft in der Ueberzeugung vertagt, daß für jetzt ein Mehreres von den hohen Bundesregierungen nicht zu erlangen sei. Für uns muß es nunmehr Hauptsache sein, daß ehestens die Handwerkervorlage, wenn auch mit mannigfachen Mängeln behaftet, Gesetz werde, um bald in eine fruchtbare Thätigkeit zum Gedeihen unseres Handwerks eintreten zu können. Das wohlüberlegte Interesse des Handwerks ist aufs engste mit dem Umstande verknüpft, daß in der bevorstehenden dritten Lesung der beregte Gesetzentwurf mit den noch möglichen Verbesserungen angenommen und damit glücklich unter gesetzliches Dach und Fach gebracht werde.

Also auch der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände war schließlich für Annahme des Gesetzentwurfes eingetreten, die dann auch nach der dritten Lesung, welche am 21., 23. und 24. Juni stattfand, endlich am 24. Juni mit 183 gegen 113 Stimmen erfolgte [2]). Da auch der Verband deutscher Gewerbevereine in einer Petition vom 19. Juni 1897 für die Vorlage eingetreten war, so hatten sich schließlich alle gewerblichen Interessenvertretungen für Annahme des Gesetzes ausgesprochen.

Am 24. Juni wurde also endlich mit 70 Stimmen Majorität ein Organisationsgesetz angenommen, welches seit dem 5. Juni 1890 sich in Vorbereitung befand.

Fünf verschiedene Entwürfe waren im Laufe der Jahre in Frage gekommen.

Wohl nie ist bei einem Gesetzentwurf den Interessenten so viel

---

1) Verhandlungen des Reichstages IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895—97, S. 5942 f.

2) Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, S. 6154 ff.

Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Vorschlägen zu äußern und auf ihre Gestaltung einzuwirken. In allen Stadien des Entwurfes hat die Regierung Sachverständige aus dem Handwerkerstand mehrfach gehört und auf fast allen Tagungen der organisierten Handwerker haben Vertreter der Regierung sich bemüht, die Anschauungen und Wünsche der Interessenten kennen zu lernen. Die Regierung, namentlich die preußische, verdient nach dieser Richtung hin die allergrößte Anerkennung, die ihr leider so gut wie gar nicht zu teil geworden ist. Im Gegenteil, man hat die lange Verzögerung, die doch einzig und allein in der Schwierigkeit der Materie und der Ungunst der politischen Lage lag, der Regierung als Uebelwollen gegenüber dem Handwerkerstand ausgelegt.

Wir glauben so allerdings in sehr gedrängter Kürze eine Schilderung der siebenjährigen Vorbereitung des am 24. Juni angenommenen Organisationsgesetzes gegeben zu haben, und wollen nun, bevor wir zur Kritik des Gesetzentwurfes, wie er in der dritten Lesung des Reichstages angenommen ist, übergehen, zunächst den sogen. preußischen oder Berlepsch'schen Organisationsgesetzentwurf kurz charakterisieren, um die Unterschiede zum gegenwärtig angenommenen Gesetz darzulegen.

Wir wollen zunächst nur den eigentlichen Organisationsentwurf behandeln und den Bestimmungen über das Lehrlingswesen in einem besonderen Abschnitt näher treten.

II. Vergleich des preußischen Entwurfes mit dem Gesetzentwurf vom 15. März 1897.

Die Berlepsch'sche Vorlage vom 5. August 1896 wollte zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkerkammern errichten.

Für über 80 namentlich aufgeführte Gewerbe sollten durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Innungen im Zwangswege errichtet werden [1]). Die unterste Stufe der Organisation sollte die Zwangsinnung bilden. Sie ist von der früheren Zunft vor allem dadurch verschieden, daß die Mitgliedschaft der Zwangsinnung eine Folge des Beginns eines Gewerbebetriebes ist, wogegen während der Zunftverfassung niemand ein Gewerbe betreiben durfte, der nicht Mitglied der Zunft war. Für die Frage, ob jemand ein Gewerbe ausüben darf, ist mithin die Errichtung der Zwangsinnung ohne jede Bedeutung. Die Innungen sollten für örtliche Bezirke errichtet werden, welche der Regel nach so abzugrenzen wären, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wurde, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtuugen zu benutzen. Die Innungsbezirke sollten also nicht zu groß sein. Ferner sollten die Innungen in der Regel nur für ein Gewerbe errichtet werden.

---

1) F. Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Berlin 1896.

Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht genügt, sollten verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden. Mit dem Prinzip der gemischten Innungen war also vollständig gebrochen. Die Begründung sagte darüber sehr treffend: „Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Innungen gemacht sind, haben gezeigt, daß Innungen, welche aus Angehörigen der verschiedensten Handwerke zusammengesetzt sind, die sogenannten mischten Innungen, ihren Aufgaben nur in sehr beschränktem Maße haben genügen können, und ebenso haben die Ermittelungen, welche über die Entwickelung der schon seit Jahren bestehenden Zwangsgenossenschaften in Oesterreich angestellt sind, ergeben, daß sich fast ausnahmslos nur solche Zwangsgenossenschaften der Handwerker zur Erreichung der ihnen gesteckten Ziele geeignet erwiesen haben, welche auf der Berufsgemeinschaft ihrer Mitglieder aufgebaut waren. Der Entwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerke vor, wobei als verwandte Handwerke solche angesehen sind, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleisten [1]).

Für Gewerbetreibende, welche einer Innung unter Beachtung der soeben geschilderten beiden Merkmale (nicht zu großer Bezirk und Fachinnungen) nicht zugewiesen werden können, sollte die Bildung von Innungen unterbleiben.

Man rechnete also mit der Thatsache, daß es nicht möglich sein werde, das gesamte Handwerk ausschließlich in Innungen zusammenzufassen. Einzelne Handwerke werden ihrer Natur nach so vereinzelt betrieben, daß selbst innerhalb eines größeren Bezirks die Zahl der ihm angehörenden Betriebe zur Bildung einer lebensfähigen Innung nicht ausreicht. Eine Glockengießerinnung würde, selbst wenn man ihren Bezirk auf das ganze Deutsche Reich hin erstreckte, kaum eine genügende Anzahl von Mitgliedern haben. Ebenso giebt es Bezirke, in welchen die Bevölkerung so dünn und die gewerbliche Thätigkeit so wenig entwickelt ist, daß nur in einzelnen Zweigen des Handwerks eine zur Bildung einer lebens- und leistungsfähigen Innung genügende Zahl Handwerker gefunden wird. Es mußte daher überall eine — in den bevölkerten Gegenden größere, in den dicht bevölkerten kleinere — Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt werden kann.

Es war also die Organisation des gesamten Handwerks in Fachinnungen nur dann als zweckmäßig und durchführbar anzusehen, wenn die Innungsbildung so vorgenommen werden konnte, daß sie die überwiegende Mehrzahl der Handwerker wirklich erfaßte, ferner waren die

1) F. Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nebst einer Einleitung, Berlin 1896, S. 77.

Innungen nur ihren Zwecken zu entsprechen in der Lage, wenn man ihnen durchweg eine ausreichende Zahl von Mitgliedern überweisen konnte, ohne ihren Bezirk ungebührlich groß zu bemessen. Endlich mußte, je strenger der Grundsatz der Fachinnung zur Durchführung kommen sollte, um so schwieriger sich die Innungsbildung gestalten. Die Beantwortung der Frage, ob die thatsächlich vorhandene örtliche Verteilung des Handwerkes eine diesen Gesichtspunkten entsprechende Innungsbildung ermögliche, war daher sehr wichtig. Diese Frage zu beantworten war der Hauptzweck der im Jahre 1895 veranstalteten statistischen Erhebungen gewesen.

Es ergab sich bei dieser Erhebung, wie die Begründung der Vorlage sagt [1]), daß von den 61 199 gezählten Meistern 33 942, also erheblich mehr als die Hälfte, der Regel nach ohne Hilfskräfte arbeiten — eine Beobachtung, die aufs neue die Frage nahe legte, ob es zu rechtfertigen sei, auch diejenigen Handwerker, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge nicht beschäftigen, in die Organisation einzubeziehen, da sie alsdann zu Leistungen für die Erfüllung der Aufgaben verpflichtet werden, welche für sie keine unmittelbare Bedeutung haben. Nichtsdestoweniger wird man sich für die Einbeziehung dieser kleinen Meister entscheiden müssen, weil andernfalls ein beträchtlicher Teil der Handwerker von der Organisation und somit von der Teilnahme am genossenschaftlichen Leben ihrer Berufsgenossen ausgeschlossen und ohne gesetzlich geregelte Vertretung ihrer Interessen bleiben würde.

Die Erhebung ergab ferner:

I. Für den Fall, daß der Bezirk der einzelnen Fachinnung nicht größer als der Umfang des einzelnen Zählbezirks sein soll, dessen Größe nur in vereinzelten Fällen über einen Flächenraum von 200 qkm hinausging, ist es möglich, wenn

a) zur Bildung einer Innung die Zahl von 10 Meistern für ausreichend erachtet wird,
   49 811 Meister = 81,4 Proz. der Gesamtzahl,
b) jene Zahl auf 20 Meister erhöht wird,
   40 360 Meister = 65,9 Proz. der Gesamtzahl,
c) die Zahl von 30 Meistern erfordert wird,
   33 548 Meister = 54,8 Proz. der Gesamtzahl

in Fachinnungen zu vereinigen.

II. Für den Fall, daß ein etwa dem Umfange eines preußischen Kreises entsprechender Flächenraum für den Innungsbezirk in Frage kommen sollte, würde es möglich sein,

im Falle zu Ia 57 458 Meister = 93,9 Proz. der Gesamtzahl,
„ „ „ Ib 53 812 „ = 87,9 „ „ „ und
„ „ „ Ic 50 987 „ = 83,3 „ „ „

in Fachinnungen zu erfassen. Es blieben also immerhin eine nicht unerhebliche Anzahl von Handwerkern übrig, die nicht in Innungen zusammengefaßt werden konnten.

1) Hoffmann, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung Berlin 1896, S. 82 ff.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde konnte die Errichtung von Innungen unterbleiben. Gegen die Verfügung, welche die Errichtung einer Innung anordnete, sollte den Beteiligten eine Beschwerde nach § 83a zustehen.

Die Innungen sollten doch hauptsächlich im Handwerk die Standesehre heben und den Gemeinsinn pflegen. Derartige Aufgaben waren jedoch nur zu erfüllen, wenn die Beteiligten mit Energie bereit waren, sich diesen ethischen Aufgaben zu unterziehen, sie ließen sich also nicht erzwingen. War die Mehrheit gegen die Bildung einer solchen Innung, dann war eine gedeihliche Thätigkeit von vornherein nicht zu erwarten. Die Begründung sagt daher richtig, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Thätigkeit der Innung nur da die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingte Mühewaltung auf sich zu nehmen. Fehlt es an dieser Voraussetzung und muß nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehnt, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungsthätigkeit dauernd fernhalten oder gar ihr hindernd in den Weg treten, so wird man besser daran thun, von der Errichtung einer Innung Abstand zu nehmen.

Da nun bisher die Neigung, sich freiwillig Innungen anzuschließen, nicht sehr groß gewesen war, so war anzunehmen, daß auch aus diesem Grunde für weite Handwerkerkreise die Innungsbildung unterbleiben werde. Namentlich traf für Süddeutschland diese Annahme zu.

Die so im Zwangswege gebildeten Innungen sollten nur diejenigen Gewerbetreibenden umfassen, die ein Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Da die Organisation nur das eigentliche Handwerk umfassen sollte, so mußte man die Fabrikanten aus der Organisation herauslassen. Es war jedoch den Fabrikanten und Werkmeistern der freiwillige Anschluß an die Innung ihres Gewerbes für ihre Person offen gelassen. Der Anschluß solcher der Regel nach mit besonderer Fachkenntnis und Intelligenz ausgestatteten, und namentlich auch nach der kaufmännischen Seite hin erfahrenen Elemente, wenigstens für ihre Person, war für die Innungen nur vorteilhaft.

Obgleich also die Fabrikanten nicht von der Organisation getroffen werden sollten, war keine Definition des Begriffes Fabrik und Handwerk gegeben. Es fehlte also die Unterlage für die in zahlreichen Fällen nötig werdende Entscheidung, ob ein bestimmter Gewerbebetrieb in das Bereich der Organisation falle oder nicht.

Diesen so zu bildenden Zwangsinnungen waren dann ungefähr die gleichen Aufgaben zugewiesen wie den bisherigen, auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 bestehenden Innungen. Die wesentlichsten Aenderungen gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen bezüglich der Innungen bestanden darin, daß man die Innungsschiedsgerichte und Krankenkassen nach Möglichkeit zu fördern suchte, daß

ferner die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den Innungen sehr erheblich erweitert wurden, was auch durchaus notwendig war, da ja jetzt alle Gewerbetreibenden im Zwangswege den Innungen angehören sollten. Es konnten so auch Elemente in die Innung kommen, welche gar nicht gewillt waren, die Aufgaben der Innung zu erfüllen, und diesen gegenüber mußte die Aufsichtsbehörde Zwangsmittel haben, um die gewollten Zwecke der Innung zu erzwingen.

Schließlich waren bei allen Innungen Gesellenausschüsse vorgesehen, die weitergehende Rechte haben sollten, als die waren, die nach dem gegenwärtigen Recht die Gesellenausschüsse besaßen.

Nur noch kurz wollen wir berühren, womit das Prinzip des Zwanges, das jetzt neu eingeführt wurde, begründet war. Es wurde in der Begründung ausgeführt: „Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Teil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchteil zum Anschluß bereit finden lassen. Soweit das vorhandene Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Thätigkeit ist vielmehr im allgemeinen auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet wurden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblick unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.

Dieser Entwickelungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt ist.

Aus diesen Gründen hatte sich also die preußische Regierung entschlossen, die Vorlage auf dem Boden der obligatorischen Innung aufzubauen. Da nun, wie bereits dargelegt, es nicht möglich sein würde, alle Handwerker in Innungen zu vereinigen, so würden immer noch weite Kreise des Handwerkerstandes der bisherigen Vereinzelung auch ferner überlassen worden sein und ihren Gesellen und Lehrlingen die Förderung und Fürsorge vorenthalten werden, welche ihnen durch die neue gesetzliche Regelung gesichert werden soll. Es war daher notwendig, auch für diese Handwerker ein Organ zu schaffen, welches für sie die der Innung zugewiesenen Aufgaben, soweit dies bei der Verschiedenheit der Elemente und bei ihrer daraus sich ergebenden loseren Zusammenfassung möglich ist, zu übernehmen hat.

So wurden die Handwerksausschüsse notwendig.

Der Handwerksausschuß sollte also für die Handwerker, die nicht

in Innungen zu vereinigen waren, zunächst die Innung ersetzen und alle die notwendigen Aufgaben derselben erfüllen. Der Handwerksausschuß hatte aber noch eine andere Aufgabe. Er sollte namentlich ein Unterorgan der Handwerkerkammer sein. Diese sollte nicht nur Interessenvertretung, sondern auch Selbstverwaltungskörper sein. Sie sollte namentlich das gesamte Lehrlingswesen bis ins einzelne regeln. Da nun eine Handwerkerkammer naturgemäß große Bezirke umfassen mußte, so waren überall Unterorgane nötig, die die Durchführung der von derselben erlassenen Vorschriften überwachten. Ferner sollte der Handwerksausschuß auch den Wahlkörper für die Handwerkerkammer bilden. Derselbe hatte also eigentlich 3 Aufgaben:

1) Die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Handwerker seines Bezirkes.

2) Die Erfüllung der Aufgaben der Innung für die einer Innung nicht angehörenden Handwerker.

3) Die Uebernahme gewisser Aufgaben für die beteiligten Innungen.

Der Handwerksausschuß sollte nur bestehen aus Vertretern der Innungen seines Bezirks und aus Vertretern der nicht den Innungen angehörigen Handwerker.

Da der Handwerksausschuß eine ziemlich lose Vereinigung war, so sollte ihm von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar bestellt werden, der die Rechte eines Vorstandsmitgliedes hatte. Dieser Kommissar sollte nach der Begründung die sachliche wie geschäftliche Leistungsfähigkeit durch seine voraussichtlich höhere Bildung und größere Geschäftskunde verstärken und zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen unbeeinträchtigte Behandlung der Geschäfte bieten. Er sollte eigentlich die Initiative in den Handwerksausschuß hineintragen.

Bei jedem Handwerksausschuß sollte ferner noch ein Gesellenausschuß gebildet werden, der gewählt wurde von den Gesellenausschüssen der Innungen und den Gesellen, die bei Handwerkern arbeiteten, welche noch keiner Innung angehörten.

Die Spitze dieser so gebildeten Organisation sollte dann die Handwerkerkammer bilden. Diese, die von den Handwerksausschüssen gewählt wurde, sollte eine doppelte Aufgabe haben.

Sie sollte zunächst die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen aller in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung zu vertreten haben. Daneben sollte sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften zu regeln und zu überwachen, und endlich weitere auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen.

Auch bei der Handwerkerkammer war ein Staatskommissar und ein Gesellenausschuß vorgesehen. War so der Aufbau der Organisation in obligatorischen Innungen, obligatorischen Handwerksausschüssen und obligatorischen Handwerkerkammern beendet, so hatte der Entwurf

außerdem noch die Innungsverbände auf allgemeinen Wunsch der organisierten Handwerker in den Entwurf eingefügt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Innungsverbände waren ungefähr die bereits geltenden geblieben. Es sollten jedoch in der Regel nur noch Fachverbände bestehen.

Da die Regelung des Lehrlingswesens die Hauptaufgabe der Handwerkerkammer bildete, so büßten die Innungsverbände einen großen Teil ihres bisherigen Arbeitsgebietes ein. Sie hatten jedoch noch einen hohen Wert, um die gemeinsamen fachlichen Interessen für das ganze Reich einheitlich regeln zu können.

Da sich auch vielfach Nichthandwerker unter dem Innungsgesetz zusammengeschlossen hatten, wie z. B. Gastwirte, Fuhrherren, Musiker, Rechtskonsulenten etc., so wollte man diese Innungen noch ferner als freie Innungen bestehen lassen. Dies war der Aufbau der Organisation nach der preußischen Vorlage. Die Kritik, die an diesem Gesetz geübt wurde, war verschieden nach zwei Richtungen.

Den Anhängern der obligatorischen Innung ging derselbe nicht weit genug. Die Kritik, die auf dem Gewerbekammertag zu Weimar und auf der Berliner Handwerkerkonferenz vom September 1896 geübt wurde, ging dahin, daß man zunächst nicht mit der Möglichkeit rechnen dürfe, daß Handwerker nicht von der Organisation erfaßt würden. Es dürfe keine Beschwerde gegen die Bildung einer Zwangsinnung zugelassen werden, denn sonst würde das Gesetz nur lückenhaft in Wirksamkeit treten, weil dann die Gegner der obligatorischen Innung die Bildung solcher durch ihr Veto verhindern würden. Es müsse also der Hauptgrundsatz der sein, jeder Handwerker müsse einer Innung angehören. Um nun aber zu ermöglichen, daß alle Handwerker in Innungen vereinigt werden könnten, ließ man gemischte Innungen zu, denen alle die Handwerker zugewiesen werden sollten, die in Fachinnungen nicht unterzubringen waren. Man wollte also die gemischten Innungen als Notbehelf in die Organisation aufnehmen, um dadurch die Handwerksausschüsse, die doch hauptsächlich geschaffen waren, um auch die Handwerker, die nicht in Innungen vereinigt werden konnten, unterzubringen, zu beseitigen, weil man sich wenig von deren Wirksamkeit versprach.

Dadurch, daß man alle Handwerker in Innungen unterbrachte, fielen die Handwerkerausschüsse in ihrer bisherigen Form weg und wurden zu Innungsausschüssen. Ferner wurden die Gesellenausschüsse bei dem Innungsausschuß und der Handwerkerkammer verworfen, da die Gesellenausschüsse bei den Innungen genügten, um die Interessen derselben zu vertreten. Auch gegen den Staatskommissar bei dem Handwerks- resp. Innungsausschuß nahm man in diesen Kreisen Stellung. Ebensowenig wie in einer Innung ein Staatskommissar erwünscht sei, ebensowenig könne derselbe im Innungsausschuß nützlich sein. Schließlich schienen auch den organisierten Handwerkern vielfach die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde zu weit zu gehen. Dies waren kurz die Ansichten der Anhänger der obligatorischen Innungen. Die Gegner derselben wiesen darauf hin, daß durch den umfassenden Apparat eine Hebung des Handwerkerstandes doch nicht herbeigeführt werden

könne. Von wirtschaftlichen Vorteilen sei nirgends die Rede. Dieser umfassende Apparat der Organisation werde nur dem Handwerk, welches schon jetzt über zu große Belastung klage, neue Lasten auflegen, ohne dementsprechende wirtschaftliche Vorteile zu bieten. Zwangsinnungen könnten nichts nützen, weil die Innungen hauptsächlich ethische Aufgaben erfüllen sollten und sich solche nicht erzwingen ließen.

Es würden daher nur von Staatswegen zahlreiche Organisationen geschaffen, die auf dem Papier beständen und nichts leisteten, weil ihre Mitglieder nichts davon wissen wollten.

Zwangsinnungen müßten ihre Aufnahmebeschränkungen fallen lassen und daher alle, auch die unlautersten Elemente aufnehmen. Es könne daher leicht kommen, daß diese vielleicht die Oberhand gewännen und dann werde eine solche obligatorische Innung direkt Schaden stiften etc. Es könne z. B. der Fall eintreten, daß dann eine Innung eine überwiegend sozialdemokratische Organisation werde.

Wir wollen auf diesen preußischen oder Berlepsch'schen Entwurf nicht weiter eingehen, weil er nicht als Grundlage für das im Reichstag zur Annahme gelangte Gesetz gedient hat.

Wie bereits im ersten Teil dieser Abhandlung ausgeführt, stieß der preußische Entwurf auf Widerstand seitens der süddeutschen Regierungen, die nichts von unbedingten Zwangsinnungen wissen wollten.

Der im Bundesrat ausgearbeitete Kompromissgesetzentwurf vom 15. März 1897 verwarf die obligatorische Innung nicht, sondern er führte die obligatorische Innung fakultativ ein, d. h. er wünschte, daß nur da obligatorische Innungen geschaffen würden, wo die Majorität der Beteiligten dafür war.

Der grundlegende § 100 dieses neuen Entwurfes lautete:

„Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Gewerbe oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn:

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3) die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten 3 Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit

der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist."

Der Unterschied zwischen der preußischen Vorlage und der vom 15. März 1897 ist nicht so erheblich, als dies auf den ersten Blick erscheint.

Der Hauptunterschied liegt zunächst darin, daß nach der preußischen Vorlage die Zwangsinnungen durch die Behörde gebildet werden sollten, während nach der Kompromißvorlage dieselben aus der Initiative der Beteiligten hervorgehen müssen, denn es ist ein Antrag der Interessenten nötig.

Außer diesem Unterschied sind jedoch die Grundbedingungen für Bildung von Zwangsinnungen die gleichen.

Nach der preußischen wie nach der Kompromißvorlage sollte der Bezirk der Innung so abgegrenzt sein, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen und ferner sollte die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen.

Diese beiden Grundbedingungen sind also bei beiden Entwürfen die gleichen.

Nach der preußischen Vorlage sollte nach § 83a die Behörde die Innungsbildung unterlassen, wenn die Majorität der Beteiligten sich gegen die Innungsbildung ausspreche, weil man sich von einer Innung keine ersprießliche Thätigheit versprach, in der die Majorität nichts von der Innung wissen wollte. Nach der Kompromißvorlage sollte jedoch nur eine Innung ins Leben gerufen werden, wenn die Majorität der Beteiligten dafür wäre.

Der Unterschied zwischen beiden Vorlagen war also in der That nicht so groß, als es anfänglich scheinen mochte.

Die Begründung zum Gesetz vom 15. März 1897 hob scharf die Motive hervor, die zu dieser Umformung der preußischen Vorlage geführt haben.

Zunächst erkennt die Begründung an, daß nach den bisherigen Erfahrungen mit den freien Innungen die Organisation auf den Boden des Zwangs gestellt werden muß, wenn etwas geleistet werden soll. Es handelt sich nur um den Weg, auf welchem die zwangsweise Zusammenfassung des lokalen Handwerks in der Form von Zwangsinnungen herbeigeführt werden soll. In dieser Beziehung ließen die nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen unzweideutig erkennen, daß die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung von Zwangsinnungen in den zunächst beteiligten Kreisen sowohl innerhalb der einzelnen Gewerbe als auch in den verschiedenen Gegenden weit und grundsätzlich auseinandergehen.

Die Begründung wies dann weiter darauf hin, daß in weiten Teilen

des Reiches, namentlich in denen, in welchen Gewerbevereine in Blüte ständen, wie z. B. in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen etc., der Gedanke der Zwangsinnung sehr entschiedenem Widerspruch begegne [1]). In manchen Bezirken seien die Gewerbevereine bedeutender entwickelt wie die Innungen. Dem Verbande der deutschen Gewerbevereine gehörten zu Anfang 1896 466 Vereine mit 53287 Mitgliedern an. Die dem Verbande angehörigen 78 bayerischen Gewerbevereine zählten 14813, die 78 württembergischen Gewerbevereine 8000, die 72 badischen Gewerbevereine 6228 und die 72 hessischen Vereine 5519 Mitglieder. In der Provinz Hessen-Nassau hätten sich 75 Vereine mit 6555 Mitgliedern, in der Provinz Hannover 21 Vereine mit 2321 Mitgliedern dem Verbande angeschlossen.

Diese freien Vereinigungen hätten unter Mitwirkung der Staatsbehörden sich mit Erfolg der Förderung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Fortbildungsschulwesens etc. angenommen, so daß weder die beteiligten Handwerker noch die Behörden die Beseitigung dieser Vereine und ihrer Gesetze durch eine auf anderer Grundlage beruhende Organisation für erwünscht hielten. Wenn hiernach in einem großen Teile der Bundesstaaten weite Kreise des Handwerks den Innungszwang mit Entschiedenheit ablehnten, so könnte schon diese Thatsache die Einführung eines allgemeinen, unbedingten Innungszwanges nicht ratsam erscheinen lassen. Mit vollem Recht ist in dieser Beziehung hervorgehoben, so führte die Begründung weiter aus, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werde, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Thätigkeit der Innung nur da die Rede sein kann, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es an dieser Voraussetzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehne, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungsthätigkeit dauernd fern halten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran thun, von der Einrichtung einer Innung oder von der Zuweisung solcher Handwerker zu einer Innung Abstand zu nehmen. Es wird daher erwünscht sein, nur da Zwangsinnungen zu bilden, wo eine Gewähr dafür geboten ist, daß sie leistungs- und lebensfähig sind. Nur auf diese Weise kann man einen für die Durchführung des Innungsgedankens vielleicht verhängnisvollen Mißerfolg der Gesetzgebung vermeiden.

Die Begründung beleuchtet dann noch die Schwierigkeiten, die in der örtlichen Verbreitung der Handwerker liege. Man werde zahlreiche gemischte Innungen bilden müssen, wenn man überhaupt auch nach der preußischen Vorlage die Mehrzahl der Handwerker in Innungen

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, No. 713, S. 41 f.

vereinigen wollte. Gemischte Innungen leisteten aber wenig, wie auch die österreichischen Erfahrungen lehrten.

Nach dem Ergebnis der statistischen Ermittelungen beschäftigten ferner in den städtischen Zählbezirken 58,5 Proz., in den ländlichen hingegen nur 39,1 Proz. der Meister Gesellen und Lehrlinge. In den bayerischen Bezirksämtern Bruck (Oberbayern), Stadtamhof (Oberpfalz) und Neustadt a. S. (Unterfranken) mit insgesamt 82 212 Einwohnern und 166 Gemeinden wurden im ganzen 2910 Meister gezählt, von denen 1964 (67,5 Proz.) ohne und nur 946 (32,5 Proz.) mit Gesellen oder Lehrlingen arbeiteten. In dünner bevölkerten Gegenden gehe die Zahl der Personal beschäftigenden Meister noch erheblich, bis auf 13,5 Proz., herunter. Es ergiebt sich hieraus, daß in zahlreichen Bezirken die Innungen an der Erfüllung der mit in erster Linie ihnen zuzuweisenden Aufgabe, der Fürsorge für das Gesellen- und Lehrlingswesen, kein Interesse haben, außerdem aber auch, daß die Personal beschäftigenden Meister in solchen Innungen stets der Gefahr der Majorisierung durch die allein arbeitenden Meister ausgesetzt sein würden.

Gegen die Kraft der in dieser Begründung ausgesprochenen Argumente wird man sich nicht leicht verschließen können. Thatsächlich hat auch unseres Erachtens sich ergeben, daß eine strikte Durchführung des Innungszwanges, wenn leistungsfähige Organisationen geschaffen werden sollen, sich nicht mehr durchführen lassen werde.

Die Kompromißvorlage, die am 14. Juni zur Annahme gelangte, sah also freie Innungen vor, ähnlich wie die jetzt auf Grund des Innungsgesetzes bestehenden Innungen, und dann fakultative Zwangsinnungen.

Der Handwerksausschuß, der in seiner losen Zusammensetzung allgemein ungünstig beurteilt war, wurde aus der Organisation entfernt. Damit fiel aber auch der Wahlkörper für die Handwerkerkammer. Es mußte also ein neuer Wahlkörper geschaffen werden. Die Handwerkerkammern sollten daher nach dem Entwurf nur von den Innungen und Gewerbevereinen gewählt werden. Die Organisation der Handwerkerkammer war ungefähr die gleiche geblieben, wie nach der früheren Vorlage. Auch die Innungsverbände ließ der Entwurf in der bereits in der preußischen Vorlage vorgeschlagenen Form bestehen. Auch wurden die Innungsausschüsse, ebenso wie die jetzt bestehenden, als fakultative Einrichtungen erhalten. Die Kompromißvorlage hatte vor der preußischen Vorlage den großen Vorzug, daß anzunehmen war, daß die Zwangsinnungen, die durch sie ins Leben gerufen würden, jedenfalls als leistungsfähige Organisationen sich erwiesen, weil die Majorität der Mitglieder von vornherein gewillt war, die Aufgaben des Zwangsinnung zu erfüllen. Es wurde also durch die Kompromißvorlage den Handwerkern Gelegenheit geboten, nun durch die Praxis beweisen zu können, was eigentlich mit Zwangsinnungen zur Hebung des Handwerks geleistet werden könne.

Nachdem wir so die verschiedenen Vorlagen kurz skizziert haben, wollen wir das Gesetz in der Form, in welcher es in dritten Lesung im Reichstag angenommen ist, einer Kritik unterwerfen.

III. Kritik des Organisationsgesetzes.

Bei der Beleuchtung des Gesetzes richten wir uns nach dem Entwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Lesung sich gestaltet hat. Der Titel VI der Gewerbeordnung soll in Zukunft die Ueberschrift tragen:

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkerkammern, Innungsverbände.

1) Innungen.

Der von den Innungen handelnde Teil zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der eine von Innungen, der andere von Zwangsinnungen handelt.

Die Bestimmungen über Innungen in den §§ 81—99 entsprechen dem jetzt geltenden Recht mit einigen Abänderungen und Verbesserungen.

Ebenso wie bisher können also diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Diese freiwilligen Innungen haben die früheren Aufgaben behalten. Dieselben zerfallen in obligatorische und fakultative.

Nach § 81 ist Aufgabe der Innungen wie bisher

1) Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126—132a;

4) die Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) und in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben sollten die Innungen auch fakultative erfüllen können. Sie sind befugt nach § 81b, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen, als die in § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krank-

heit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Sachlich ist hier gegenüber dem geltenden Recht nur geändert, daß die Schiedsgerichte nicht nur Streitigkeiten zwischen den Meistern und Gesellen, sondern auch zwischen den Meistern und ihren Arbeitern zu entscheiden haben. Ebenso sollen auch die Kasseneinrichtungen, namentlich die Krankenkassen, die Arbeiter der Innungsmeister mit umfassen können.

Wesentliche Aenderungen gegenüber dem jetzt geltenden Recht sind nur in wenigen Punkten vorgekommen. Zunächst wurden den bei den Innungen zu bildenden Gesellenausschüssen weitergehende Rechte als früher zugestanden.

Nach dem § 100a des Innungsgesetzes nehmen die bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innungen nur insoweit teil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Teilnahme mußte ihnen eingeräumt werden bei der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Diese Bestimmungen des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 sind bisher nur in sehr geringem Maßstabe in Wirksamkeit getreten, weil überall die Innungsgesellen sich weigerten, Gesellenausschüsse zu wählen. Sie wollten solche Gesellenausschüsse nur ins Leben rufen, wenn alle Gesellen, gleichviel ob Innungsgesellen oder nicht, das Wahlrecht erlangten. Das Solidaritätsgefühl unter den Gesellen selbst hatte daher bisher die Bildung solcher Ausschüsse verhindert.

Die neue Vorlage sucht nun durch weitergehende Rechte die Gesellenausschüsse für die Gesellen begehrenswert zu machen. Die neuen Bestimmungen über die Gesellenausschüsse sind die folgenden:

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschufs.

Der Gesellenausschufs ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Mafsgabe zu erfolgen, dafs

1) bei der Beratung und Beschlufsfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2) bei der Beratung und Beschlufsfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;

3) bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschufs gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 95a. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1) zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

Die Wahl zum Gesellenausschufs leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 95b. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschufs nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während 3 Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Die Innungen sollen also künftighin gehalten sein, Gesellenausschüsse zu errichten. Von diesen Gesellenausschüssen wird vor allem ein günstiger Einfluß auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten Gesellen erhofft werden dürfen, sagt die Begründung.

So sehr man auch eine Beteiligung der Gesellen im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Meister und Gesellen wünschen wird, so scheint man doch in dem Zugeständnis von Rechten an die Gesellen etwas zu weit gegangen zu sein.

Bei der Regelung des Lehrlingswesens ist unseres Erachtens der Geselle überhaupt nicht zu beteiligen. Die Regelung des Lehrlingswesens ist lediglich Sache des Meisters, mit der der Geselle nichts zu thun hat.

Zu weitgehend ist ferner, wenn bei allen Beratungen des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sein soll. Der Innungsvorstand ist ja dann gar nicht mehr unter sich und kann nicht mehr vertrauliche Beratungen pflegen. Es kommen auch in den Vorstandssitzungen so vielfach Fragen vor, die die Gesellen gar nichts angehen, von denen sie auch nichts verstehen, so daß eine solche Beteiligung der Gesellen im Innungsvorstand nur Unfrieden stiften wird. Ebenso bedenklich ist die Bestimmung, daß bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sein sollen.

Auch in der Innungsversammlung ist die Beteiligung der Gesellen in allen Fällen unseres Erachtens unthunlich. Höchstens könnte man sie zuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die sie selbst angehen.

Die gefährlichste Bestimmung scheint uns jedoch die zu sein,

nach welcher die Ausführung der Beschlüsse der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen darf. Wird diese Zustimmung versagt, so soll die Aufsichtsbehörde dieselbe ergänzen können.

Dieses Vetorecht des Gesellenaussschusses scheint uns viel zu weit zu gehen. Diese Bestimmung kann eventuell die ganze Thätigkeit einer Innung lahm legen.

Seitens der Innungsvertreter ist gegen diese weite Fassung der Rechte des Gesellenausschusses selbst Stellung genommen worden. Dennoch hat man in der Kommission wie im Plenum des Reichstages, um den Wünschen der Gesellen entgegenzukommen, diese weitgehenden Bestimmungen angenommen.

Fraglich ist, ob diese obligatorischen Gesellenausschüsse überall richtig ins Leben treten, denn es werden auch in Zukunft nur Innungsgesellen wählen dürfen und die anderen Gesellen nicht. Vielleicht werden sich auch jetzt noch die Innungsgesellen weigern, solche Ausschüsse zu wählen, weil sich nicht alle Gesellen bei der Wahl beteiligen können. Um zu häufige Wahlen zu vermeiden, ist in § 95b gleich die Wahl von Ersatzmännern vorgesehen. Ferner ist in § 95c die Bestimmung getroffen, daß ein Mitglied des Gesellenausschusses, auch wenn es nicht mehr bei einem Innungsmitgliede beschäftigt ist, wenn er im Bezirk der Innung verbleibt, noch 3 Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei dem Innungsmitgliede sein Amt behalten kann.

Dies über die Gesellenausschüsse.

Neue Bestimmungen wurden ferner durch den § 90 für Innungskrankenkassen geschaffen. Der § 90 lautet:

> Auf Innungskrankenkassen finden aufser den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34—38, 45 Absatz 5, 47 Absatz 3—6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschliefslich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, dafs die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, dafs der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

Diese Bestimmungen entsprechen einem Gerechtigkeitsgefühl den Gesellen gegenüber.

Da die Gesellen bei den Innungskrankenkassen Beiträge zu entrichten haben, so würden sie an sich entsprechend der Vorschrift des § 95 Absatz 3 Ziffer 3 bei der Verwaltung dieser Kassen, abgesehen von dem Vorsitzenden, in gleicher Zahl wie die Meister zu beteiligen sein, dessenungeachtet aber doch in Minderzahl sein, da die zur Bestellung des Vorsitzenden berechtigte Meisterschaft in dessen Person über die ausschlaggebende Stimme verfügen würde.

In einer solchen Regelung liegt, solange die Gesellen nach dem auch für Innungskrankenkassen geltenden § 51 des Krankenversicherungsgesetzes zwei Drittel der Kassenbeiträge zu leisten haben, eine Unbilligkeit, deren Beseitigung dadurch angestrebt werden soll, daß die Vorschriften der §§ 37 und 38 des Krankenversicherungsge-

setzes auf Innungskrankenkassen für anwendbar erklärt werden, und zugleich bestimmt wird, daß bei diesen die Regel des § 95 Absatz 3 Ziffer 3 nur dann Platz greifen soll, wenn die Arbeitgeber die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten.

Einige Innungen haben bereits jetzt die Verwaltung der Innungskrankenkasse den Gesellen überlassen und sich damit begnügt, der Meisterschaft einen mittelbaren Einfluß auf die Verwaltung der Kassen zu sichern. Diese Regelung hat nach den gemachten Beobachtungen sehr wesentlich zur Annäherung der Gesellen an die Meisterschaft und zu einer Stärkung des Einvernehmens zwischen ihnen geführt. Da gerade die Innungskrankenkassen eine Einrichtung sein sollen, um eine feste Interessengemeinschaft zwischen Meistern und Gesellen herbeizuführen, so sind alle Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, diese Krankenkassen namentlich bei den Gesellen beliebt zu machen, auch geeignet, ein gutes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen mit zu stärken.

Deshalb ist die Bestimmung des § 90 voraussichtlich als eine segensreiche Verbesserung zu betrachten.

Wie bei den Krankenkassen, so finden sich auch bei den Innungsschiedsgerichten in den §§ 91—91b weitgehende Verbesserungen. Die bisher unzulänglichen Vorschriften sind nach dem Muster des Gewerbegerichtsgesetzes weiter ausgestaltet worden.

Der wesentlichste Fortschritt liegt darin, daß die Zuständigkeit derselben nun auch auf die bei den Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter ausgedehnt worden ist. Die Innungsschiedsgerichte haben sich nach den bisherigen Erfahrungen durchaus bewährt. So segensreich die Gewerbegerichte unzweifelhaft gewirkt haben, so hatten sie doch den Nachteil, daß nicht immer Fachkollegen über die betreffenden Streitfragen urteilten, während bei den Innungsschiedsgerichten nur Fachleute über Angelegenheiten ihres eigenen Faches zu urteilen haben. Die neuen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte sind die folgenden:

§ 91. Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht inne gehalten, so kann der Kläger verlangen, dafs statt des Innungs-

schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem darnach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzuteilen.

§ 91a. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäfs §§ 773 und 774 der Civilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 91b. Die Entscheidungen der Innung (§ 81a, Ziffer 4) und der Innungsschiedsgerichte (§ 81b, Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichtes durch die Polizeibehörde nach Mafsgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

Ist rechtzeitige Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

Der letzte Absatz des § 91, der bestimmt, daß die Anberaumung des ersten Termins innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage erfolgen soll und die Entscheidung nach Möglichkeit zu beschleunigen sei, ist erst in der dritten Lesung in das Gesetz aufgenommen worden. Er will eine Beschleunigung der Entscheidungen herbeiführen, die gerade bei gewerblichen Streitsachen meist sehr wichtig ist.

Es ist anzunehmen, daß durch diese neuen Bestimmungen die Innungsschiedsgerichte einen sehr umfassenden Aufschwung nehmen werden, denn bisher hatten sich viele Innungen wegen der Unklarheiten im Verfahren vor denselben von der Bildung solcher Schiedsgerichte abhalten lassen.

Neu und durchaus wünschenswert sind dann die in den §§ 89a und 89b niedergelegten Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Innungen. Diese Paragraphen lauten:

§ 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken, fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in

anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89b. Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1) dem Erwerb, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3) der Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

Daß bei der Verwaltung des Vermögens öffentlichrechtlicher Korporationen mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, ist ein alter Grundsatz. In dem Gesetz ist derselbe in den obigen Paragraphen auch für die Innungen zum Ausdruck gekommen.

Der § 89b erweitert etwas die Aufgaben der Aufsichtsbehörde, indem er die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für gewisse Rechtsgeschäfte verlangt, welche für die wirtschaftliche Lage der Innungen von besonderer Tragweite sind. Die Erfahrungen lehren, daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden auf diesen Gebieten wünschenswert erscheint.

Ganz neu ist endlich die im § 94c vorgesehene Einführung von Beauftragten der Innung. Dieser Paragraph lautet:

§ 94c. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde. Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäfsiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Beauftragten sollen also ungefähr für das Handwerk dasselbe darstellen, was die Fabrikinspektoren für die Industrie sind. Um den Innungen also die der Absicht des Entwurfes entsprechende Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, schlägt der § 94c vor, ihnen nach dem Vorgange der

Unfallversicherungsgesetze das Recht zur Bestellung von Beauftragten ausdrücklich einzuräumen, denen es insbesondere obliegen soll, in den der Einwirkung der Innung unterstehenden Betrieben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Hier wird den Innungen ein wichtiges Machtmittel geboten, allmählich durch Kontrollen Verbesserungen in den Arbeitsräumen etc. herbeizuführen.

Dieses Recht, den Beauftragten die Besichtigung der Werkstätten zuzugestehen, ist bei den freien Innungen vermißt worden. Wenn bisher der Obermeister oder Mitglieder des Lehrlingsausschusses die Werkstätte eines Innungsmitgliedes besuchen wollten, um sich vielleicht über die Verhältnisse eines Lehrlings zu orientieren, so war der Innungsmeister nicht verpflichtet, das Betreten seiner Werkstätte zu gestatten.

Dies sind in der Hauptsache die wesentlichen Veränderungen des neuen Gesetzes bezüglich der freien Innungen gegenüber dem geltenden Recht.

Sie sind unseres Erachtens bis auf die Bestimmungen über die Gesellenausschüsse alle als Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht zu betrachten. Man hat versucht, alle die Erfahrungen, die die seit dem Jahre 1881 mit dem Innungsgesetz gemacht worden sind, zu verwerten, indem man die Mängel in demselben zu beseitigen suchte.

Die wesentlichste Aenderung ist jedoch die, daß die §§ 100e und 100f und folgende nun in Wegfall kommen sollen.

Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß bei Innungen, die geeignet sind, mit diesen Rechten ausgestattet zu werden, in der Regel auch die für die Einrichtung von Zwangsinnungen vorgesehenen Bedingungen unschwer zu erfüllen sein werden. Tritt aber die Zwangsinnung an die Stelle einer bevorrechteten Innung, so bleibt für die Ausübung der Vorrechte kein Raum mehr, da Berufsgenossen, gegenüber welchen solche Rechte noch geltend gemacht werden könnten, in dem Innungsbezirk nicht mehr vorhanden sind.

Gerade die Aufhebung dieser Rechte aus §§ 100e und 100f ist vielfach von den Gegnern der Vorlage als Argument benutzt worden, um zu beweisen, daß das neue Gesetz das geltende Innungsrecht verschlechtere. Dem ist jedoch nicht so. Die Aufhebung liegt im Interesse der Zwangsinnungen, indem so ein Druck auf die bestehenden Innungen ausgeübt wird, sich in Zwangsinnungen umzuwandeln.

Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, geht aus dem Artikel VI des Gesetzes hervor, in welchem bestimmt wird, daß Innungen, die den § 100e und 100f bereits besitzen, das Recht erhalten sollen, den Antrag zu stellen, sich in eine Zwangsinnung umzuwandeln, und daß diesem stattgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen, d. h. also, daß diese Innungen, ohne erst eine Abstimmung darüber herbeizuführen, ob die Majorität dafür ist, ohne weiteres in Zwangs-

innungen umgewandelt werden können. Diese Bestimmung geht von dem Gedanken aus, daß die bevorrechteten Innungen am besten in der Lage sein würden, sich in eine Zwangsinnung umzuwandeln.

Ein Bestehenlassen der §§ 100e und 100f würde daher nur der Bildung von Zwangsinnungen im Wege stehen. Was nun die Zwangsinnungen betrifft, über welche sich die Bestimmungen in den §§ 100 bis 100u finden, so wird das Inslebentreten derselben von der Initiative der Beteiligten abhängen. Dadurch, daß nur dann Zwangsinnungen gebildet werden sollen, wenn die Majorität der Mitglieder dafür ist, wird erreicht, daß nur wirklich leistungsfähige Zwangsinnungen ins Leben treten. Dies ist unbedingt nötig, um dem Innungsgedanken an sich nicht zu schaden.

Solche Zwangsinnungen werden voraussichtlich auch leicht ins Leben zu rufen sein, denn bei der Abstimmung darüber, ob eine Innung oder Zwangsinnung gebildet werden soll, entscheidet nach § 100a die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligen.

Nun werden bei der großen Interessenlosigkeit, die im Handwerk leider solchen Fragen gegenüber herrscht, voraussichtlich die Gegner der Zwangsinnung nicht zur Abstimmung hingehen, so daß schon dadurch verhältnismäßig leicht eine Majorität für Bildung von Zwangsinnungen erlangt werden kann.

Der § 100 hat nach der dritten Lesung im Reichstag folgende Fassung erhalten:

§ 100. Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 100 f. Absatz 1) anzuordnen, dafs innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt;
2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3) die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäfsig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Es ist also gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch die Bestimmung hineingekommen, daß Zwangsinnungen auch ausschließlich für solche Gewerbetreibende errichtet werden können, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten.

Durch diese Bestimmung wird ebenfalls die Bildung leistungsfähiger Zwangsinnungen sehr erleichtert, indem sie denjenigen, die ein hauptsächliches Interesse an der Zwangsinnung haben, in höherem Maße die Möglichkeit gewährt, Innungen mit Beitrittszwang ins Leben zu rufen. Zwangsinnungen, wie überhaupt Innungen, haben eine wesentliche Bedeutung für diejenigen Handwerker, welche in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, denn sie wollen gerade auf dem Gebiete des Gesellen- und Lehrlingswesens Aufgaben erfüllen. Nur ist, wie die statistischen Erhebungen ergeben haben, die Zahl der Handwerker, welche neben den Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, eine größere, wie diejenige, die solche beschäftigen. Es würden daher bei allgemeinen Abstimmungen diejenigen, die erst in zweiter Linie Interesse haben, die Bildung von Zwangsinnungen verhindern können. Dies ändert sich jedoch, wenn nur Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, abzustimmen haben.

Auf die so gebildeten Zwangsinnungen sollen die gleichen Bestimmungen wie auf die fakultativen Innungen, wie sie sich in den §§ 81a—99 finden, angewendet werden.

Ihre Organisation ist also die gleiche wie bei den fakultativen Innungen und auch die Aufgaben sind dieselben.

Nach § 100f sollen als Mitglieder alle diejenigen der Zwangsinnung angehören, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Mit Zustimmung der Innungsversammlung dürfen sich auch Fabrikanten der Zwangsinnung anschließen.

Streitigkeiten darüber, ob jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, soll nach § 100h die Aufsichtsbehörde entscheiden. Diese Streitigkeiten werden anfänglich ziemlich zahlreich sein. Sie werden sich in der Hauptsache darum drehen, ob jemand Fabrikant ist und deshalb nicht der Innung anzugehören braucht, oder ob er Handwerker ist und deshalb laut Gesetz der Zwangsinnung untersteht.

Wird eine schon bestehende Innung in eine Zwangsinnung umgewandelt, so gehen das Vermögen der Innung wie alle anderen Einrichtungen in die Zwangsinnung über.

Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht herangezogen werden.

Ebenso dürfen Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe einrichten. Jeder Geschäftsbetrieb der Art würde auf Rechnung der Innung gehen. Diese würde daher für die Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen haften. Falls ein solches nicht vorhanden wäre, würden die Innungsmitglieder eintreten und in der Form erhöhter Beiträge Deckung zu beschaffen haben. Dies ist bei den freien Innungen insoweit unbedenklich, als der Beitritt zur Innung und der Verbleib in ihr von der Entschließung des Einzelnen abhängig sind. Es steht

jedem also frei, aus der Innung auszuscheiden, wenn er sich den finanziellen Folgen des gemeinsamen Geschäftsbetriebes nicht länger zu unterwerfen gewillt ist. Bei den Zwangsinnungen würde dagegen, sofern für dieselben die Einrichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe zugelassen würde, in Zukunft ein Innungsmitglied ohne Rücksicht darauf, ob es der Einrichtung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes zugestimmt oder nicht, und ob es sich an dem Unternehmen beteiligt hätte, für alle der Innung erwachsenden Verbindlichkeiten durch Heranziehung zu erhöhten Beiträgen einzutreten haben. Eine solche Regelung liegt daher außerhalb der Billigkeit.

Nach § 100o sollen die Zwangsinnungen ihren Haushaltsplan zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde einreichen, die auch die Jahresrechnungen zu prüfen hat. Diese Maßnahmen sind durch die besondere Stellung der Zwangsinnungen gerechtfertigt und notwendig.

Ferner sollen auch nach § 100p die zu erlassenden Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Auch hier ist diese Bestimmung durch den besonderen Charakter der Zwangsinnungen bedingt. Bei freien Innungen kann sich jeder durch den Austritt den Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens entziehen. Bei Zwangsinnungen ist dies nicht der Fall und deshalb muß darüber gewacht werden, daß nicht eventuell unbillige Bestimmungen erlassen werden.

§ 100q bestimmt dann: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken."

Auch diese Maßnahme erscheint billig. Man will dadurch die Bildung von Ringen etc. durch Innungen verhindern. Freie Innungen werden natürlich stets derartige Festsetzungen nach wie vor vornehmen dürfen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fürsorge für das Lehrlingswesen wird in § 100r verlangt, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen. Durch diese Bestimmung wird ferner erreicht, daß nur technisch tüchtige Elemente in die Vorstandsämter der Innung kommen.

Mit der bisherigen Uebung der freien Innungen, ihre Mitglieder zu einem für alle gleich hoch bemessenen Beitragssatz heranzuziehen, soll für die Zwangsinnung gebrochen werden. Eine solche Regelung hat das Bedenken gegen sich, daß dabei eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Zwangsinnung nur selten zu erreichen sein wird, da mit Rücksicht auf die geringe wirtschaftliche Kraft zahlreicher Mitglieder die Beiträge in der Regel niedrig bemessen werden müssen und deshalb in ihrem Gesamtergebnis nicht hinreichen würden, um den Anforderungen zu genügen, welche an die Zwangsinnungen gestellt werden müssen.

Das Gesetz trifft daher in § 100s Abs. 1 die Bestimmung, daß

die Beiträge nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe abzustufen sind. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, soll die Landeszentralbehörde genehmigen können, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden. Auf diese Weise ist ein gerechterer Verteilungsmaßstab für die Lasten geschaffen. Schließlich sind noch in § 100t Bestimmungen getroffen, wie und wann die Schließung einer Zwangsinnung vorgenommen werden soll. Um die Auflösung solcher Zwangsinnungen möglichst zu erschweren, sollen drei Viertel der Innungsmitglieder dem Auflösungsbeschluß zustimmen, falls dieselbe durch die Behörde vollzogen werden soll.

Dies sind in der Hauptsache die neuen Bestimmungen über die Zwangsinnungen.

Die Anhänger der unbedingten Zwangsinnungen, die anfänglich sich den fakultativen Zwangsinnungen gegnerisch gegenüberstellten, wiesen stets darauf hin, daß es nicht segensreich sein könne, zwei Arten von Innungen nebeneinander zu schaffen. Es würde sich jedenfalls eine Art Gegnerschaft zwischen den freien und den Zwangsinnungen entwickeln, und so jede segensreiche Thätigkeit verloren gehen. Wir halten diese Argumente nicht für stichhaltig. Thatsächlich haben auch bisher schon zwei Arten von Innungen bestanden, nämlich gewöhnliche freie Innungen und solche, die durch die §§ 100e und 100f bevorrechtet waren. Es hat sich bisher noch keine Gegnerschaft zwischen diesen beiden Innungsarten entwickelt. Im Gegenteil, die guten Resultate, die zum Teil bevorrechtete Innungen erlangten, sind für die anderen Innungen ein Ansporn gewesen, dahin zu streben, ebensolche Vorrechte zu erlangen. So wird die Möglichkeit, eventuell Zwangsinnungen bilden zu können, hoffentlich auch ein Ansporn für die Gewerbetreibenden sein, sich fest zusammenzuschließen, um ihre gemeinsamen Ziele zu verfolgen.

2) Innungsausschüsse.

Die Bestimmungen über die Innungsausschüsse in den §§ 101 und 102 des neuen Gesetzes sind dieselben wie bisher geblieben. Es soll also für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden können, dem die Vertretung gemeinsamer Interessen obliegt. Da sich bisher ein Bedürfnis für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Innungsausschüsse gezeigt hatte, so ist im § 101 Abs. 3 bestimmt worden, daß die Landeszentralbehörde dem Innungsausschuß die Fähigkeit beilegen darf, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Diese neue Bestimmung ist dazu geeignet, die Weiterentwickelung der Innungsausschüsse zu fördern.

3) Handwerkskammer.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere

Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten in den Handelskammern und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft in den Landwirtschaftskammern besteht.

Das für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Gesetzes die Handwerkerkammer sein.

Die Handwerkerkammer wird naturgemäß also eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben.

Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Bestimmungen zu regeln und zu überwachen, und endlich solche, auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen. Diese Handwerkerkammern stimmen daher in ihren Aufgaben vollständig mit den in der preußischen Vorlage vorgesehenen Handwerkskammer überein; nur der Wahlmodus ist ein neuer.

Die Mitglieder der Handwerkerkammer sollen von denjenigen Handwerken gewählt werden, welche sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen in Zwangsinnungen, freien Innungen, Gewerbevereinen oder sonstigen gewerblichen Vereinigungen zusammengeschlossen haben. Die aus der örtlichen Zerstreuung des Handwerks für die Wahlen sich ergebenden Schwierigkeiten lassen ein möglichst einfaches Wahlsystem erwünscht erscheinen. Ausschlaggebend für den Vorschlag des Entwurfes war indessen die Erwägung, daß in der Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die in einer der bezeichneten Formen vereinigten Handwerker eine wirksame Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu erblicken ist, auf welche um so mehr Wert gelegt werden muß, als die Bedeutung eines solchen Zusammenschlusses für Reformen im Handwerk auch im Handwerkerstande selbst in zunehmendem Maßstabe anerkannt wird.

Dadurch, daß man nur den Innungen und Gewerbevereinen das Wahlrecht zugestanden hat, ist die Zahl der Wähler sehr beschränkt worden, denn es werden vielleicht jetzt höchstens 20 Proz. aller Handwerker in Innungen und solchen Vereinen organisiert sein, also 80 Proz. auf diese Weise ihr Wahlrecht verlieren. Eine allgemeine direkte oder indirekte Wahl seitens aller selbständigen Handwerker wäre gerechter gewesen, würde jedoch einen sehr schwierigen Wahlapparat verursacht haben. — Den Innungen konnte man deshalb nicht ausschließlich das Wahlrecht zugestehen, weil es in Süddeutschland viele Bezirke giebt, in denen Innungen nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind, wo also die Gewerbevereine überwiegen. Es war daher notwendig und auch durch die Gerechtigkeit den Gewerbevereinen gegenüber geboten, auch diesen das Wahlrecht zuzugestehen.

Die so gewählten Handwerkerkammern sollen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbsgruppen Abteilungen bilden können. Ferner soll die Handwerkskammer das Recht haben, sich bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen zu ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Diese Zuwahl soll vor allen Dingen ermöglichen, daß recht zahlreiche Handwerke in der Kammer vertreten sind und daß Personen, deren sachverständiges Urteil von Wert ist, in der Kammer mitzuwirken vermögen, auch wenn sie bei den Wahlen unterlegen sind. Ferner soll die Handwerkskammer Ausschüsse bilden können. Die Bildung besonderer Ausschüsse soll im wesentlichen dazu dienen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Handwerke betreffen, für die Beratung der Gesamtheit der Handwerkskammer im engeren Kreise vorzubereiten oder auch selbständig zu erledigen.

Die eigentlichen Aufgaben der Handwerkerkammer sind im § 103e aufgeführt.

Der § 103e. lautet: Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);
6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Es sind also sehr umfassende Aufgaben der Handwerkskammer zugewiesen. Namentlich soll sie die Instanz sein, die das Lehrlingswesen einheitlich regelt.

Nach § 103b sind die Innungen und Innungsausschüsse verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Abs. 2 Ziff. 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

Auf diese Weise wird eine einheitliche Regelung der Materie garantiert.

Die Organisation der Handwerkskammer ist nach § 103g folgende:

§ 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen;
4) der Erlafs von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5) die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

Die hier vorgeschlagene Teilung der Geschäfte zwischen dem Vorstande der Handwerkskammer, denen die Führung der laufenden Geschäfte obliegen soll und der Handwerkskammer, deren Beschlußfassung bestimmte wichtige Angelegenheiten vorbehalten bleiben sollen, entspricht der bei ähnlichen Organisationen üblichen Regelung.

Die Kammer, die doch sicher ziemlich große Gebiete umfaßt, wird nur selten in der Lage sein, zusammenzutreten. Die Hauptgeschäftsführung wird in den Händen des Vorstandes und des Sekretärs liegen, der der geschäftskundige Beamte der Kammer sein soll.

Ebenso wie in der früheren preußischen Vorlage ist für die Handwerkskammer die Bestellung eines Kommissars vorgesehen. Paragraph 103h sagt darüber:

§ 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und mufs auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Dieser Kommissar soll die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit den Vertretern des Handwerks bringen.

Durch die Bestellung eines solchen sachverständigen Beraters wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten.

Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits in Oesterreich und in Bayern, wo sie sich durchaus bewährt hat.

Für das Amt eines Kommissars werden zwar vorzugsweise die

Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden, welchen die Aufsicht über die Handwerkskammer zusteht, in Frage kommen, doch wird es unbedenklich sein, nach dem Vorgange in Oesterreich auch Kommunalbeamte oder besonders geeignete Privatpersonen mit diesem Amte zu betrauen. Es wird jedenfalls durch diese Einrichtung einer Anzahl von Beamten Gelegenheit geboten, sich eingehend mit den Verhältnissen im Handwerk vertraut zu machen, was bisher nur in geringem Maße der Fall war.

Nach dem Gesetzentwurf vom 15. März 1897 war bei den Handwerkskammern kein Gesellenausschuß vorgesehen, weil namentlich seitens der organisierten Handwerker gegen die Gesellenausschüsse bei diesen Kammern, wie sie ursprünglich in der preußischen Vorlage vorgesehen waren, sehr mit Recht Einspruch erhoben war. Nach § 103 d war die Möglichkeit geboten, zu den Verhandlungen der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse in geeigneten Fällen auch Gesellen als Sachverständige zuzuziehen. In der Reichstagskommission wurden jedoch die Gesellenausschüsse gegen den Widerspruch der Vertreter der Regierung wieder hergestellt und in zweiter und dritter Lesung im Reichstage angenommen. Diese Gesellenausschüsse der Handwerkskammer sollen von den einzelnen Gesellenausschüssen der Innungen des Bezirks gewählt werden.

Da die Gewerbevereine keine Gesellenausschüsse besitzen, so soll durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden können, daß und in welcher Zahl den Gesellenausschüssen auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den Mitgliedern in Gewerbevereinen etc. beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landeszentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Schon diese Art der Wahl wird ungemeine Schwierigkeiten bereiten. Die Gesellenausschüsse werden unseres Erachtens kaum eine wirksame Thätigkeit bei den Handwerkerkammern zu erreichen vermögen. Die Kosten, die dieselben verursachen, werden voraussichtlich nicht zu den Leistungen derselben im Verhältnis stehen.

Der Gesellenausschuß soll mitwirken

1) beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;

2) bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen und Lehrlinge) berühren;

3) bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Bei allen diesen Fragen hätte man durch Zuziehung von sachverständigen Gesellen nach § 103 d den gleichen Zweck erreichen können. Wir bedauern daher die Bildung des Gesellenausschusses bei den Kammern.

In § 103 l ist dann die Kostenfrage geregelt. Die Kosten sollen von den Gemeindebehörden des Bezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen werden. Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, die auf sie entfallenden An-

teile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

Die Kosten sollen also eigentlich von den Gemeinden getragen werden. Es ist dann allerdings noch die Möglichkeit vorgesehen, daß diese die Kosten wieder auf die Gewerbetreibenden umlegen. Dieses Umlegeverfahren dürfte sich aber kaum empfehlen, weil bei der Kleinheit der einzelnen Beträge ungewöhnlich hohe Erhebungskosten verursacht werden würden.

Für die Handwerkskammer ist dann ebenfalls von der Landeszentralbehörde ein Statut zu erlassen.

Die Handwerkskammer hat dann noch das wichtige Recht, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 M. zu bedrohen.

Die Aufsicht über die Handwerkerkammer liegt bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann die Aufsichtsbehörde die Kammer auflösen und Neuwahlen anordnen.

Eine dauernde Schließung ist nicht möglich, da die Handwerkskammern obligatorische Einrichtungen sein sollen. Schließlich ist in § 103 q eine Erhaltung der bisherigen Gewerbekammern vorgesehen. Derselbe lautet:

> § 103 q. Die Landes-Zentralbehörde derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

Es sollen auf diese Weise alte bewährten Organisationen, wie z. B. die hanseatischen Gewerbekammern in ihrer bisherigen Organisation erhalten werden können.

Dies sind in der Hauptsache die wesentlichsten Bestimmungen über die Handwerkskammern. Dieselben sind mit die wichtigsten der ganzen Vorlage. Endlich wird dem Handwerkerstand eine Interessenvertretung gegeben, welche die Möglichkeit bietet, die Regierung jederzeit über die Lage im Handwerk zu informieren. Es ist zu hoffen, daß es durch diese sachverständigen Organe gelingen wird, die Maßnahmen zu finden, die nötig sind, um die schon im Handwerk vorhandene Notlage zu mindern. Da die Handwerkskammern auch Selbstverwaltungsorgane für das Handwerk, speziell das Lehrlingswesen sein sollten, war es nicht mehr möglich, wie es sonst wohl wünschenswert gewesen wäre, Gewerbekammern zu bilden. Als bloße Interessenvertretungen würde den Gewerbekammern entschieden vor den Handwerkskammern der Vorzug zu geben sein. Sobald jedoch die Kammern auch Selbstverwaltungs-

körper speziell für das Handwerk sein sollten, so mußte man von der Bildung der Gewerbekammern absehen, weil die Ausbildung der Handwerkslehrlinge nicht gut in die Hände der Industrie mit gelegt werden kann.

4) Innungsverbände.

Unter den Organisationen, welche auf Grund der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung vom Handwerk geschaffen sind, nehmen die nach Maßgabe der jetzigen §§ 104 ff. der Gewerbeordnung bestehenden Innungsverbände einen hervorragenden Platz ein, sie sind mit wenigen Ausnahmen auf dem Boden der Berufsgemeinschaft aufgebaut, meist auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckende Gesamtverbände der einzelnen Handwerke. Sie haben nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auf dem Gebiete des Gesellen- und Lehrlingswesens, eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt und auch in nicht geringem Grade zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder beigetragen. Es ist daher verständlich, wenn die Erhaltung dieser Verbände von den beteiligten Kreisen aufs wärmste befürwortet wurde. Diesem Verlangen grundsätzlich entgegenzutreten, lag kein zwingender Grund vor, doch konnte dies selbstverständlich nur insoweit geschehen, als es möglich ist, ohne Kollisionen zwischen der Thätigkeit der Verbände und derjenigen der Handwerkskammer hervorzurufen. Die Aufgaben, welche sich die Innungsverbände auf Grund der bisherigen Gesetzgebung durch ihre Statuten gestellt haben, sind indessen zum Teil solche, die nach den Bestimmungen des Entwurfs der Handwerkskammer zugewiesen sind. Die Innungsverbände haben ihre Aufgaben wesentlich dadurch zu lösen gesucht, daß sie zur Regelung gewisser Verhältnisse des Handwerks, namentlich des Gesellen- und Lehrlingswesens, eine Reihe von Einrichtungen und Vorschriften getroffen und die ihnen angehörenden Innungen durch Statut verpflichtet haben, die Benutzung dieser Einrichtungen und die Befolgung dieser Vorschriften bei ihren Mitgliedern zur Durchführung zu bringen. Diese Art der Wirksamkeit der Innungsverbände ist nicht mehr möglich, soweit die Aufgaben, um die es sich handelt, von der Handwerkskammer dadurch erfüllt werden, daß sie für den gesamten Handwerkerstand ihres Bezirks verbindliche Vorschriften erläßt.

Hiernach konnten die Innungsverbände nur aufrecht erhalten werden, wenn sie, soweit es sich um Aufgaben handelt, die der Handwerkskammer überwiesen sind, sich auf eine anregende, beratende und begutachtende Thätigkeit beschränken, dagegen konnte ihnen die Befugnis, Fachschulen einzurichten oder zu unterstützen, Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises zu treffen und Unterstützungskassen für die Mitglieder und ihre Angehörigen zu errichten und zu verwalten, unbedenklich belassen werden. Mit dieser Beschränkung haben die Vorschriften der §§ 104 a—104 o der Gewerbeordnung zum weitaus größten Teile aufgenommen werden können.

Wenn die Innungsverbände also auch mannigfach in ihrem Arbeitsgebiete eingeschränkt worden sind, so ist doch zu hoffen, daß sie in der Wahrnehmung der Interessen ihrer Gewerbe noch Ersprießliches leisten.

Die wesentliche Bedeutung der für das Handwerk in freien und Zwangsinnungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden und Handwerkerkammern vorgesehenen Organisation wird darin liegen, daß mit ihr nicht nur dem Handwerkerstand eine geordnete Vertretung, und namentlich auf denjenigen Gebieten, wo die Reformen im Handwerk in erster Linie einzusetzen haben, ein erhebliches Maß von Selbstverwaltung gegeben wird, sondern daß auch das genossenschaftliche Leben einen frischen und kräftigen Antrieb erhält. Je mehr die Vereinzelung der Handwerker durch den auf bereitwilliger Mitwirkung beruhenden Zusammenschluß der Berufsgenossen beseitigt wird, um so mehr wird das Handwerk in den Stand gesetzt, sich auch unter den veränderten Verhältnissen der modernen Zeit — welche ihm zwar manche Arbeitsgebiete streitig machen und sogar mehr oder weniger verschlossen, andere hingegen auch neu geschaffen haben und voraussichtlich auch weiterhin noch erschließen werden — eine ausreichende Thätigkeit zu sichern und dauernd zu erhalten.

Neben dieser Organisation sollte jedoch auch eine Neuregelung des Lehrlingswesens erfolgen.

IV. Lehrlingsverhältnisse.

Schon seit langer Zeit werden die Lehrlingsverhältnisse als ein wunder Punkt in der Notlage des Handwerks angesehen. Mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1878, welches die Lehrlingsverhältnisse damals neu regelte, hat man nicht die angestrebten Besserungen in der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in dem erforderlichen Maße bisher erreichen können. Diese Thatsache beruht hauptsächlich darauf, daß die Bestimmungen der §§ 126 ff. der Gewerbeordnung nicht ausreichend waren.

Angesichts der geringen Sorgfalt, mit welcher zahlreiche Lehrherren ihre Aufgabe den ihnen anvertrauten Lehrlingen gegenüber erfüllen, ihrer häufig mangelnden technischen und sittlichen Qualifikation, und der sowohl aus den Kreisen der Großindustrie als auch des Handwerks seit Jahren lautgewordenen Klagen erschien es daher als ein dringendes Bedürfnis, sowohl die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeit, namentlich hinsichtlich des Schutzes der Lehrlinge gegen Gefährdung ihres körperlichen Wohles, sowie des Besuches der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling, schärfer zu bestimmen, als auch durch den nun in allen Fällen schriftlich abzuschließenden Lehrvertrag mehr zum Bewußtsein zu bringen. Nach dieser Richtung hin sind neue Bestimmungen ausgearbeitet worden, die A. in allgemeine §§ 126—128 und B. in besondere Bestimmungen für Handwerker zerfallen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Dieselben lauten:

§ 126. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126 a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäfsen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet Rekurs statt Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126 b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliefsen. Derselbe mufs enthalten:

1) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4) die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dafs dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127 a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleifs und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäfsige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127 b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1) einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden

Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläfst der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mifsverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die An-

nahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluſs des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.

Die Gewerbeordnung giebt gegenwärtig keine Definition des Begriffes „Lehrling“ und auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Lehrlingsverhältnis vorliegt. Diese Thatsache hat dazu geführt, daß die Gerichte bei der Beurteilung dieser Frage verschieden verfahren sind. Mehrfach ist dabei dem Inhalte des Arbeitsvertrages eine ausschlaggebende Bedeutung dahin beigelegt worden, daß auch in solchen Fällen, wo nach den thatsächlichen Verhältnissen ein Zweifel über die Qualifikation der jugendlichen Personen als Lehrlinge füglich nicht wohl bestehen konnte, dennoch ein Lehrverhältnis nicht angenommen worden ist, sobald ein Vertrag vereinbart war, daß die jugendlichen Personen nicht als Lehrlinge, sondern als jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollten. Dadurch ist es den Gewerbetreibenden sehr häufig gelungen, sich der gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen in technischer und sittlicher Beziehung zu entziehen und damit die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Lehrlingswesen illusorisch zu machen.

Dem Gesetzentwurf ist es nicht gelungen, eine klare, allgemein giltige Definition des Begriffes Lehrling zu finden. Deshalb wurde im § 126 bestimmt: „Bei Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen.“

Diese Vermutung wäre aber zu weit gegangen, denn sie wäre auch überall bei jugendlichen Arbeitern in Betrieben eingetroffen, die ungelernte jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen.

Es würden dann alle jugendlichen Arbeiter zu Lehrlingen gestempelt worden sein. Dies wäre natürlich eine Härte, sowohl für den jugendlichen Arbeiter wie für den Fabrikanten gewesen.

Es giebt zahlreiche Manipulationen in Fabriken, zu denen ungelernte jugendliche Arbeiter verwendet werden, die gar nicht Lehrlinge sein und werden wollen. Die Eltern solcher jungen Leute sind darauf angewiesen, daß der junge Mensch sofort soviel verdient, um sich und sie event. mit zu ernähren. Wird ein solcher judendlicher Arbeiter nun ohne weiteres zum Lehrling gestempelt, so würde der Fabrikant nicht mehr in der Lage sein, ihm den früheren Lohn in der gleichen Höhe zu gewähren. Der Fabrikant wie der jugendliche Arbeiter selbst würden dann wirtschaftlich geschädigt, denn jugendliche Arbeiter sind in den Fabriken vielfach für bestimmte Manipulationen unentbehrlich.

Die bloße Vermutung genügte daher nicht, um die Fälle zu treffen, an die anscheinend allein gedacht ist, nämlich an die Fälle im Handwerke. Diese Bedenken traten im Reichstag hervor und es wurde der § 126, welcher die Vermutung aussprach, gestrichen.

Der jetzige § 126 ist daher der frühere § 126 a. Hier ist der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht mehr die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen haben.

Will man die Lehrlinge in sittlicher Beziehung heben, dann darf man ihre Ausbildung nicht in die Hände von Personen geben, die sittlich gescheitert sind. In der gleichen Tendenz liegt die Bestimmung, daß die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden kann, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Ferner soll die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch solchen Personen entzogen werden können, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. Nach der jetzigen Fassung der Gewerbeordnung konnten Lehrherren, die ihre gesetzlichen Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge verletzen, auf Grund des § 148 Ziffer 9 zwar mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft, dagegen an dem weiteren Halten von Lehrlingen nicht gehindert werden.

Die jetzige Fassung ist daher ein erheblicher Fortschritt.

Sehr dankenswert ist in dem Gesetz die Bestimmung, daß die Schriftlichkeit des Lehrvertrages obligatorisch gemacht werden soll.

Durch einen schriftlichen Lehrvertrag wird das Lehrverhältnis ein klareres, indem die Rechte und Pflichten der beiden Parteien darin fixiert sind, so daß Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis leichter vermieden werden.

Im § 127, der dem jetzigen § 126 der Gewerbeordnung entspricht, sind die Pflichten des Lehrherrn fixiert. Es sind jedoch diese Pflichten des Lehrherrn im Interesse der Ausbildung und des körperlichen Wohles des Lehrlings erweitert worden. Neu ist z. B. die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Wenn ein Lehrling also wiederholt den Schulbesuch vernachlässigt, so kann derselbe entlassen werden. Hierdurch wird hoffentlich ein günstiger Druck auf den so nötigen Besuch der Fach- und Fortbildungsschule ausgeübt.

Ferner soll auch dem Lehrherrn nicht mehr gestattet sein, Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen. Eine solche Verwendung läßt sich bei Lehrlingen, die im Hause des Lehrherrn Kost oder Wohnung empfangen und dadurch zu Gliedern der Familie des Meisters werden, insofern rechtfertigen, als dadurch nicht, was übrigens schon nach der jetzigen Fassung des Gesetzes verboten ist, die Ausbildung des Lehrlings gefährdet wird. Darüber hinaus fehlt es an einem ausreichenden Grunde, den Lehrling auch zur Besorgung häuslicher Geschäfte den Lehrherrn zur Verfügung zu stellen. Man hofft, daß diese vorgeschlagene Bestimmung den Erfolg haben werde, daß die frühere Sitte, den Lehrling in das Haus des Lehr-

herrn aufzunehmen, wieder zur Regel würde. Wir teilen diese Hoffnung nicht. Unseres Erachtens wäre diese Bestimmung besser unterblieben, denn es werden dadurch Lehrlinge von zweierlei Art geschaffen.

§ 127a, der dem früheren § 127 entspricht, enthält die neue Bestimmung, die erst im Reichstag in den Paragraphen hineingebracht ist, daß übermäßige und unanständige Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung verboten sind. Ein derartiges Verbot auszusprechen, war erwünscht, da doch mannigfache Ueberschreitungen des väterlichen Züchtigungsrechtes vorkommen.

In dem § 127b, der mit dem bisherigen § 128 der R.G.O. übereinstimmt, sind nur die Zusätze neu aufgenommen, daß der Lehrling auch dann entlassen werden kann, wenn er wiederholt die Pflichten gegen den Lehrherrn verletzt oder den Schulbesuch vernachlässigt.

Die §§ 127c—127g entsprechen ihrem Inhalt nach den bisherigen §§ 129—133 der R.G.O. Der wichtigste Paragraph dieser allgemeinen Bestimmungen ist der § 128.

Die Gewerbeordnung enthielt bisher noch keine Beschränkung in der Haltung von Lehrlingen. Es konnte daher jeder Gewerbetreibende soviel Lehrlinge halten, wie er wollte. Die statistischen Erhebungen haben nun ergeben, daß in einzelnen Gewerben manche Betriebe vorhanden sind, in denen die Zahl der Lehrlinge nicht nur an sich, sondern auch im Verhältnis zu den Gesellen auffallend groß ist. Diesem Mißbrauch, der sogen. Lehrlingszüchterei, wird im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge und zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft entgegengetreten werden müssen und dies soll durch den § 128 geschehen. Es soll zunächst die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, Lehrherren, welche eine zu dem Umfange und der Art des Gewerbebetriebes im Mißverhältnis stehende Zahl von Lehrlingen halten, die Verpflichtung zur Entlassung eines entsprechenden Teiles aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Höchstzahl hinaus zu untersagen. Wahrscheinlich wird man lieber den letzteren Weg wählen, „denn wo sollten die auf diese Weise entlassenen Lehrlinge untergebracht werden?“ Es ist jedenfalls richtiger, man läßt die bereits angenommenen Lehrlinge auslernen, verhindert aber, neue Lehrlinge einzustellen, bis ihre Zahl auf eine bestimmte Höhe heruntergegangen ist.

Weiterhin soll aber dem Bundesrat die Befugnis zum Erlaß von Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, die in einem Gewerbebetrieb gehalten werden darf, übertragen werden. Diese Befugnis soll sich auch auf diejenigen Gewerbe erstrecken, welche weder zu den handwerksmäßigen, noch zu den Fabrikbetrieben zu rechnen sind (Gastwirte, Musiker u. dergl.).

Der Erlaß derartiger Vorschriften wird natürlich richtig zu treffen ungemein schwer sein. Man kann auf diese Weise die ganze Entwickelung großer Gewerbszweige, welche zufällig gerade viele neue Arbeitskräfte brauchen, unterbinden. Deshalb sind derartige Vorschriften natürlich erst nach sehr reiflicher Prüfung der Lage des betreffenden Gewerbes zu erlassen.

Um für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der Erlaß allgemeiner Bestimmungen nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern auch für einzelne Bezirke als erforderlich oder zweckmäßig anerkannt werden sollte, wird der Landeszentralbehörde das Recht zum Erlaß solcher Vorschriften ebenfalls zugestanden.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrlinge, die sich auf alle, also auch auf die Fabriklehrlinge, beziehen.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnort für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Centralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäfs § 131c Absatz 2 dem Prüfungsausschufs vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschlufs desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, dafs der Abschlufs des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Centralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlafs solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Absatz 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschufs gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Absatz 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschufs einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschufs bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer mufs aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dafs der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschufs, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Landes-Centralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dafs die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschufs befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschufs einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fliefsen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschufs zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugnis (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschufs hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschufs den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Centralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsaus-

schüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung, sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Mafs herabgegangen werden.

Bei den allgemeinen Vorschriften, die auch für die Industrie gelten, glaubte man sich für das Handwerk sehr mit Recht nicht begnügen zu dürfen. Für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes ist die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung. Hier ist die individuelle Leistungsfähigkeit die unerläßliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. In manchem Gewerbe wird nur der technisch vollkommen ausgebildete Handwerker der Konkurrenz des Großbetriebs nicht unterliegen. Aus diesen Erwägungen führt das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen ein, welche nur das Handwerk betreffen sollen.

Unter den hiernach für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen ist neben der den Handwerkskammern einzuräumenden Befugnis, die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, die wichtigste diejenige, wonach für die Folge im Handwerk nur solche Personen befugt sein sollen, Lehrlinge anzuleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und mindestens die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Gegenüber den bestehenden Zuständen wird es unzweifelhaft als ein Gewinn bezeichnet werden dürfen, wenn in Zukunft diejenigen, welche als Lehrherrn thätig werden wollen, der Regel nach auch selbst die Lehrjahre mit ihrer erziehlichen Wirkung durchlebt haben. Wird dann aber die Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, auch von der Ablegung der Gesellenprüfung abhängig gemacht, und steht demnach der Lehrling während seiner Lehrzeit unter dem Eindruck des Bewußtseins, daß diese in der Gesellenprüfung ihren Abschluß findet, so ist zu erwarten, daß der Lehrling besser, als es bisher der Fall gewesen, seine Lehrzeit zur Aneignung der erforderlichen gewerblichen Ausbildung benutzen wird, und daß auch der Lehrherr, für dessen Ansehen unter den Berufsgenossen der Ausfall der Prüfung seiner Lehrlinge nicht gleichgiltig sein kann, darin einen Antrieb zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen finden wird.

Wenn die im § 129 vorgesehenen Bestimmungen eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht sind, so gingen sie doch den organisierten Handwerken nicht weit genug. Die bereits in in Innungen organisierten Handwerker wollten den alten Grundsatz wieder zur Geltung gebracht wissen, daß nur derjenige Lehrlinge anleiten dürfe, der selbst durch eine Meisterprüfung bewiesen habe, daß er technisch dazu vollständig in der Lage sei. Die Ablegung einer Gesellenprüfung garantiere noch nicht die nötige technische Geschicklichkeit.

Man verlangte daher, es solle nur derjenige Lehrlinge anleiten können, der das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe, in welchem die

Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Meisterprüfung bestanden habe.

Diesen Wünschen wurde in der Kommission Rechnung getragen, durch den Zusatz

„Vom 1. Januar 1905 ab steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben".

Es sollte also vom Jahre 1905 ab den Wünschen der organisierten Handwerker entsprochen werden. Schon in der Kommission hatten die Herren Regierungsvertreter dagegen Stellung genommen. Sie hatten ausgeführt, daß die Vorlage den erziehlichen Wert einer Prüfung keineswegs verkenne; sie sei nicht nur ein Ansporn für den Lehrling, sondern auch für den Meister. Jedoch stehe die Einführung von zwei Prüfungen in keinem richtigen Verhältnis zu dem mit denselben erstrebten Zwecke. Selbst die Erzieher der Jugend an höheren Lehranstalten hätten nur eine Prüfung abzulegen; es könne doch nicht abgeleugnet werden, daß in einer großen Zahl von Handwerken die zu erlangenden Fertigkeiten derart seien, daß sie im allgemeinen thatsächlich sehr wohl in 5 Jahren und sicherlich in 5 Jahren erworben werden könnten. Für Handwerker, wie beispielsweise Korbflechter, Siebmacher, Bürstenbinder, Barbiere u. s. w., sei doch sicherlich nicht anzunehmen, daß die Erlernung der für ihren Betrieb erforderlichen Kenntnisse eine zweimalige Prüfung und im ganzen eine sechs- oder siebenjährige Vorbereitungszeit erfordere. Hierzu komme, daß das Institut der Meisterprüfung in Preußen vom Jahre 1849 bis zur Einführung der allgemeinen Gewerbeordnung bestanden habe, die mit demselben gemachten Erfahrungen aber keineswegs verlockend seien, zumal man nicht wohl mit Recht behaupten könne, daß seit der Aufhebung der obligatorischen Meisterprüfung ein Rückgang in der Leistungsfähigkeit des Handwerks eingetreten sei. Es liege ferner auch kaum eine Veranlassung vor, die Lehrlingshaltung so erheblich zu erschweren, wie dies der Vertrag mit sich bringen würde. Nach den Ergebnissen der amtlichen Erhebungen hielten von rund 61 000 Meistern nur 14 000 Meister Lehrlinge, und von diesen 14 000 nur 28 Proz. mehr als 3 Lehrlinge. Von gewissen Fällen abgesehen, könne man daher die Lehrlingshaltung im Handwerk im großen Durchschnitt nicht als übermäßig bezeichnen. Auch wurde betont, daß die Einführung des allgemeinen Befähigungsnachweises, wie dies in der Begründung der Vorlage mit größter Bestimmtheit ausgesprochen sei, von den verbündeten Regierungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen werde, und man auch die Vorlage keineswegs als Etappe zur Erlangung des Befähigungsnachweises angesehen wissen wolle.

Es wurde bei dieser Gelegenheit seitens des preußischen Handelsministers Brefeld erklärt, daß die Annahme des Vorschlages die Annahme des Gesetzes dringend gefährden würde, da die verbündeten Regierungen jedenfalls keinen Schritt in der Beziehung weiter gehen wollten, als das, was bereits in der Vorlage geboten werde.

Trotz dieser Erklärung wurde in der Kommission der Antrag, vom Jahre 1905 an sollen nur diejenigen die Befugnis zur Anleitung

von Lehrlingen haben, die die Meisterprüfung bestanden haben, angenommen. Bei der dritten Lesung des Gesetzes gab jedoch nochmals der Staatsminister von Bötticher die Erklärung ab, daß vermutlich durch Annahme dieser Bestimmung das ganze Gesetz zum scheitern kommen könne, da in der Annahme dieser Bestimmung die versteckte Einführung des Befähigungsnachweises liege.

Nach dieser strikten Erklärung verzichteten die Parteien, die für Annahme dieser Bestimmung in der Kommission eingetreten waren, um nicht eventuell das ganze Gesetz zum scheitern zu bringen. Wir bedauern die Streichung dieser Bestimmung, denn eine versteckte Einführung des Befähigungsnachweises ist darin kaum zu erblicken.

Namentlich wurde seitens der organisierten Handwerker dagegen aufgetreten, daß jemand schon solle Lehrlinge anleiten können, wenn er das Gewerbe fünf Jahre selbständig ausgeübt habe. Solche Leute bieten meist noch keine Gewähr für die Befähigung zur Ausbildung von Lehrlingen. Es wurde, um diese Bestimmung abzuschwächen, in der Kommission beantragt, zu sagen: „fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt haben".

Es solle dann nur derjenige befähigt sein, Lehrlinge anzuleiten, der das Handwerk auch thatsächlich persönlich längere Zeit ausgeübt habe.

Jedenfalls wird durch den § 129 eine größere Garantie für eine tüchtige Lehrlingsausbildung auch in der schließlich im Reichstage angenommenen Form geboten.

Der § 129a regelt die Frage, wie es mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beim gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe gehalten werden soll. Wenn die Anleitung der Lehrlinge auch in diesen Fällen nur in denjenigen Gewerben stattfinden dürfte, in welchen der Unternehmer den Anforderungen des § 129 entspricht, so würde, namentlich auf dem Lande, wo der Betrieb mehrerer Gewerbe vielfach die Regel bildet, die Annahme von Lehrlingen und der Betrieb überhaupt außerordentlich erschwert werden. Nach dem Vorschlage des Gesetzes soll daher der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, befugt sein, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist. Auf den gleichen Bedingungen beruhen auch die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 hinsichtlich der Spezialitäten und der verwandten Gewerbe.

Gegen diesen § 129a wurde ebenfalls seitens des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände Stellung genommen. Es wurde seitens dieser Kreise gewünscht, den Paragraph so zu fassen:

„Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist nur befugt, in demjenigen Handwerke Lehrlinge auszubilden, in welchem er den Voraussetzungen des § 129 entspricht."

Also nur in dem Gewerbe, in dem er selbt gelernt hat.

Wie wir bereits betont haben, würde eine derartige Bestimmung auf dem platten Lande gar nicht durchführbar sein. Man wird einem

Bäcker, der gleichzeitig Konditorwaren herstellt, nicht verbieten können, seinen Lehrling auch bei der Herstellung der Konditorwaren mit zu beschäftigen.

Die Anhänger der gegenteiligen Auffassung waren jedoch der Ansicht, daß es sich nicht um die Verhinderung der Beschäftigung des Lehrlings handele, sondern daß es vielmehr nur darauf ankomme, daß beispielsweise nicht ohne weiteres ein Stellmacher, der als Wagenbauer unter Umständen fünf oder mehr Gewerbe in seinem Betriebe vereinige, das Recht haben dürfe, nicht nur Stellmacher, sondern auch Schmiede-, Sattler-, Lackierer- u. s. w. Lehrlinge auszubilden.

In der Kommission wurde dann der Ausweg gefunden, dem § 129a einen Absatz 4 anzufügen, welcher lautet: „Das gemäß § 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.“ Durch diesen Vorschlag, der dann auch die Zustimmung des Reichstages erlangte, wurde beiden Wünschen entsprochen.

Da bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche einer Innung angehören, nach § 83 Abs. 2 Ziffer 10 die Aufsicht über das Lehrlingswesen den Innungen zufällt, so wird diesen nach § 129b an Stelle der Ortspolizeibehörde (§ 126b Abs. 2) der Lehrvertrag einzureichen sein. Bei den jetzigen Innungen ist es vielfach Brauch, den Lehrvertrag vor der Innung abschließen zu lassen. Dies hat sich durchaus bewährt. Es soll deshalb durch den § 129b den Innungen die Möglichkeit, diese Art des Abschlusses vorzuschreiben, auch fernerhin gesichert werden. Der § 130 bestimmt sodann, daß soweit durch den Bundesrat oder die Landescentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl der Lehrlinge nicht erlassen sind, soll die Handwerkskammer und die Innung zum Erlaß solcher Vorschriften befugt sein.

In § 130a erfolgt die Regelung der Lehrzeit.

Die Regelung der Lehrzeit ist für die Erziehung des Lehrlings von besonderer Bedeutung; sie muß unter Berücksichtigung der Art des Gewerbes so bemessen werden, daß sie ausreicht, um dem Lehrling unter normalen Verhältnissen die gründliche Erlernung des Gewerbes zu ermöglichen, andererseits aber darf dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange auszunutzen, nicht Vorschub geleistet werden.

Es wird daher als Regel hingestellt, die Lehrzeit soll 3 Jahre dauern. Die Handwerkskammern, zu deren Aufgaben die Festsetzung der Lehrzeit gehören soll, können also für einzelne Gewerbe die Dauer der Lehrzeit auf weniger als 3 Jahre festsetzen; dagegen sollen sie in keinem Falle über 4 Jahre hinausgehen dürfen. Ursprünglich hatte man 5 Jahre als Maximalgrenze vorgeschlagen.

Schon in der Kommission wurde der Antrag gestellt, als Maximalgrenze 4 Jahre zu setzen, da eine Zeit von 4 Jahren völlig genüge, um einen Handwerkslehrling auszubilden.

In der Kommission wurde jedoch dieser Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Im Reichstage wurde in der dritten Lesung der Antrag von Auer und Genossen wieder gestellt und angenommen.

Thatsächlich ist jetzt auch eine fünjährige Lehrzeit nur noch eine sehr seltene Ausnahme. 4 Jahre werden vollständig im allgemeinen genügen. Um Talente nicht in ihrer Entwickelung aufzuhalten, ist dann den Handwerkskammern das Recht gegeben, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der Lehrzeit zu entbinden.

Sehr wichtig ist der § 131, in welchem bestimmt wird, daß den Lehrlingen Gelegenheit zu geben ist, sich nach Ablauf der Lehrzeit prüfen zu lassen. Die Prüfungen sollen bei Zwangsinnungen von diesen, bei freien Innungen nur dann von diesen abgehalten werden, wenn ihnen die Ermächtigung dazu seitens der Handwerkskammer erteilt ist. Sonst hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu wählen.

§ 131 handelt dann von der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Sie haben aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen. Die Hälfte der Beisitzer müssen Meister, die andere Hälfte Gesellen sein. Den Vorsitzenden hat die Handwerkskammer zu bestellen.

Nach § 131b soll die Prüfung den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Das Verfahren der Prüfung ist durch eine Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesen Fällen ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen hinzuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt.

Mit Recht sieht man bei der Prüfung darauf, daß auch Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung vorhanden sind. Ueberall da, wo Gewerbe und Fortbildungsschulen bestehen, in denen Unterricht in der Buch- und Rechnungsführung erteilt wird, kann dieser Prüfungsgegenstand in die Prüfungsordnung aufgenommen werden. Gerade wegen Mangel an Kenntnissen auf diesem Gebiete gehen heute viele Handwerker zu Grunde.

Nach § 131 c soll die Innung und der Lehrherr den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Seitens der organisierten Handwerker wurde gewünscht, man möge die Gesellenprüfung obligatorisch machen. Dies läßt sich jedoch nicht durchführen, denn einen unmittelbaren Zwang zur Ablegung der Prüfung kann der Natur der Sache nach nicht vorgeschrieben werden. Man kann doch nicht den Prüfling durch die Polizei der Prüfungskommission vorführen lassen.

Es können nur an die Unterlassung der Ablegung der Prüfung nachteilige Folgen geknüpft werden und dies ist geschehen, weil von der Ablegung der Prüfung später das Recht, Lehrlinge auszubilden, abhängig ist.

Sehr richtig ist auch, daß der Lehrling dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sein Lehrzeugnis und sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet ist, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen hat. Diese Maßnahme wird jedenfalls auf den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge einen wohlthätigen Druck ausüben. Die in § 132 ausgesprochene Befugnis des Vorsitzenden zur Beanstandung der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse soll eine möglichste Garantie für die Gerechtigkeit bei der Prüfung bieten. Dies sind die neuen Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse für das Handwerk, die wohl dazu angethan erscheinen, eine technische und sittliche Hebung des Handwerkerstandes durch eine verbesserte Lehrlingsausbildung herbeizuführen.

IIIa. Meistertitel.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach diejenigen, welche, ohne einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnen, mit Strafe bedroht werden (§ 149 Ziffer 8), hat keine praktische Bedeutung erlangt, da die Handwerker, auch soweit sie einer Innung angehören, sich nicht die Bezeichnung „Innungsmeister" beilegen. Dagegen legen weite Kreise des Handwerkerstandes, namentlich diejenigen der Baugewerbe, großen Wert darauf, den alten Meistertitel dadurch wieder zu Ehren zu bringen, daß seine Führung nur solchen Handwerkern gestattet wird, welche nach Zurücklegung der Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden haben. Diesem, im Hinblick auf die Tradition des Handwerks erklärlichen Wunsche kann eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Seine Erfüllung durch die Sicherung des Meistertitels wird in Verbindung mit der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Organisation dazu beitragen, das Standesbewußtsein zu kräftigen und einen soliden Geschäftsbetrieb zu befördern; sie liegt insofern auch im Interesse des Publikums, als dadurch ein Mittel gegeben wird, diejenigen Handwerker, welche ihre berufliche Ausbildung durch einen förmlichen Nachweis dargethan haben, auch äußerlich für jedermann kenntlich zu machen. Die für den Schutz des Meistertitels erforderlichen Bestimmungen sind in § 133 vorgesehen, welcher lautet:

§ 133. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufliefsen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Centralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen.

Es ist anzunehmen, daß diese von den Handwerkern schon so lange ersehnte Sicherung des Meistertitels eine günstige erziehliche Bedeutung für das Handwerk haben wird.

In der Reichstagskommission waren schließlich 2 Resolutionen zur Annahme gelangt, welche lauteten:

1) Die verbündeten Regierungen aufzufordern, dem Handwerkerstande eine wesentliche Förderung dadurch angedeihen zu lassen, daß im Bedarfsfalle Geldunterstützungen zur Ausführung der den Innungen obliegenden Aufgaben gewährt werden;

2) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, spätestens in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für das Baugewerbe und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, der Befähigungsnachweis eingeführt wird.

Beide Resolutionen wurden im Reichstag angenommen. Die zweite Resolution sogar mit einem Amendement Hitze, welches für alle Gewerbe den Befähigungsnachweis verlangte.

Dieses Amendement Hitze hatte wohl nur einen agitatorischen Charakter, denn in der Begründung zu dem nun im Reichstag angenommenen Gesetz hatte die Regierung die Forderung des Befähigungnachweises schroff abgelehnt, indem sie ausführte:

„Der, namentlich von dem organisierten Handwerk unterstützten, aber selbst in den Kreisen der Beteiligten strittigen Forderung der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises in dem Sinne, daß derselbe allgemein die Voraussetzung für den Beginn des handwerksmäßigen Betriebes bilden soll, kann nicht entsprochen werden, da die verbündeten Regierungen sich weder von der Zweckmäßigkeit, noch von der Durchführbarkeit dieser Maßregel überzeugen können".

In den Verhandlungen im Reichstage selbst hatten dann sowohl der Handelsminister Brefeld wie auch der Staatssekretär Herr Dr. von Bötticher wiederholt erklärt, daß die Regierung den Befähigungsnachweis für undurchführbar halte und daher ablehne.

In dem neuen Gesetz ist also der Befähigungsnachweis, wie auch die allgemeine obligatorische Innung, abgelehnt, es ist also durch dasselbe der Boden der Gewerbefreiheit nicht verlassen.

Man muß dem Bestreben der Regierung, den vielfachen Wünschen der Hankwerker mit zweckentsprechenden Maßnahmen entgegen zu kommen, die volle Anerkennung angedeihen lassen. Die wesentlichste

Bedeutung der nun zur Durchführung gebrachten Organisation wird darin zu erblicken sein, daß mit ihr dem Handwerkerstande ein fester Boden gewonnen wird, auf welchem er den Kampf gegen die Mißstände seiner Lage, an welchen er gegenwärtig leidet, mit vereinten Kräften aufnehmen kann. Natürlich gehört in hohem Maße die Initiative der Beteiligten dazu, wenn die Organisation wirklich den erhofften Segen stiften soll.

Der entscheidende Wert ist der Wirksamkeit der Organisation auf dem Gebiete des Lehrlingswesens beizulegen. Die bereits erwähnten neuen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten, welche auf diesem Gebiete den einzelnen Gliedern der Organisation zugedacht sind, bieten die Möglichkeit, das Lehrlingswesen unter sachverständiger Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Handwerke erschöpfend und zweckmäßig zu regeln und die Durchführung der getroffenen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Vertretung, welche durch die verschiedenen Stufen der Organisation geschaffen wird, giebt dem Handwerkerstande die Sicherheit, daß bei allen weiteren Schritten der Gesetzgebung, die das Handwerk berühren, und bei den Maßnahmen der Behörden der Gewerbeverwaltung nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen und Wünsche der unmittelbar beteiligten Sachverständigen vorgegangen wird. Namentlich werden auf diesem Gebiet die Handwerkskammern eine langempfundene Lücke auszufüllen vermögen.

Der Innungsgedanke wird durch diese Organisation entschieden gestärkt. Die freien Innungen erhalten zwar nicht wesentlich mehr Rechte. Es werden aber mannigfache Verbesserungen in ihrer Organisation vorgenommen, so daß zu hoffen ist, daß auch sie sich besser und schneller weiter entwickeln werden als bisher. Die fakultativen Zwangsinnungen werden den Handwerkern endlich die erwünschte Gelegenheit bieten, durch die That zu beweisen, was durch obligatorische Innungen geleistet werden kann.

Wenn die Handwerker mit aller Energie an die Organisation herangehen, so ist zu hoffen, daß eine wesentliche Hebung des Handwerkerstandes in sittlicher und technischer Beziehung durch dieselbe erzielt werden kann. Direkte wirtschaftliche Vorteile sind für den Handwerkerstand natürlich zunächst durch die Organisation nicht zu erhoffen und diejenigen Kreise im Handwerkerstande, welche durch obligatorische Innungen und Befähigungsnachweis eine wirtschaftliche Hebung vermutlich anstrebten, werden sich getäuscht sehen. Es ist zu wünschen, daß die Handwerker zunächst ihre auf weitere Ziele gerichtete Agitation zurückstellen und ehrlich durch eigene Energie und Initiative versuchen, das aus dem Gesetz für den Handwerkerstand zu gewinnen, was damit zu erzielen ist, dann wird auch dem neuen Gesetz der Segen für den Handwerkerstand nicht fehlen.